

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5889 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)

Bericht der Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel, Barbara Weiler und Ulrich Heinrich

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 182. Sitzung am 21. Oktober 1993 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung — Drucksache 12/5889 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Finanzausschuß, den Ausschüssen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Familie und Senioren, für Frauen und Jugend, für Gesundheit sowie dem Haushaltsausschuß, diesem zugleich gem. § 96 GO-BT, überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. September 1993 zu dem inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen eine Stellungnahme abgegeben, der die Bundesregierung mit einer Gegenäußerung entgegengetreten ist (Anlagen 1 und 2 zur Drucksache 12/5889).

Den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in „Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte“ umbenannten inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 12/5700 hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Nummer 1 der Beschlußempfehlung des

Ausschusses auf Drucksache 12/5924 angenommen und gleichzeitig beschlossen, die Beratungen auf der Grundlage des Regierungsentwurfs fortzusetzen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 2. Februar, 13. April und 18. Mai 1994 beraten und abgeschlossen.

Am 8. Dezember 1993 hat er unter Beteiligung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Verbände und Sachverständige teilgenommen haben:

a) Verbände

Deutscher Bauernverband e. V.,

Deutscher Landfrauenverband e. V.,

Bund der Deutschen Landjugend im Deutschen Bauernverband e. V.,

Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft,

Deutscher Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf e. V.,

Kampagne „Zur sozialrechtlichen Gleichstellung der Bäuerin“,

Gewerkschaft Gartenbau, Landwirtschaft und Forsten,
 Deutscher Gewerkschaftsbund,
 Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände,
 Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen,
 Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
 Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
 AOK-Bundesverband,

b) Einzelsachverständige

Prof. Dr. K. Hagedorn,
 Peter Mehl.

Aufgrund von Anträgen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD, denen der Ausschuß einstimmig zugestimmt hat, ist der Gesetzentwurf teilweise geändert und ergänzt worden.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß dem geänderten Entwurf ebenfalls einstimmig zugestimmt bei Abwesenheit der Gruppen.

In die Beratungen hat der Ausschuß auch die bei ihm verzeichneten Petitionen einbezogen und eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT abgegeben, um die ihn der Petitionsausschuß gebeten hatte. Vorgebrachten Wünschen, die über die Regelungen des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung hinausgingen, konnte nach Auffassung des Ausschusses nicht Rechnung getragen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Text des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und der Begründung ist identisch mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 12/5700. Damit vordringliche Regelungen rechtzeitig zum 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt werden konnten, hatte der Ausschuß zu einem früheren Zeitpunkt Artikel 7 aus dem Entwurf der Koalitionsfraktionen herausgelöst und bereits als „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte“ (BGBl. I S. 1998) beschlossen.

Ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerin. Der versicherungspflichtige Personenkreis in der landwirtschaftlichen Alterssicherung wird erweitert um die Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer. Die Versicherungs- und Beitragspflicht wird durch eine nur im Bereich der Alterssicherung geltende Fiktion der landwirtschaftlichen Unternehmerschaft herbeigeführt. Bäuerinnen erhalten damit einen eigenständigen Leistungsanspruch bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter. Damit auch ältere Bäuerinnen noch in den Genuß ausreichender eigener Rentenanwartschaften kommen können, sieht der Gesetzentwurf vor, daß die vom Unternehmer in der Vergan-

genheit gezahlten Beiträge auch der Bäuerin in vollem Umfang entsprechend der Ehezeit als fiktive Beitragszeiten angerechnet werden.

Im Hinblick darauf, daß es sich um ein landwirtschaftsspezifisches Sicherungssystem handelt, das von der beruflichen Tätigkeit in der Landwirtschaft geprägt ist, wird der versicherte Personenkreis zugleich neu abgegrenzt. Nebenerwerbslandwirte, die außerbetriebliches Einkommen in bestimmter Höhe erzielen, werden nach dem Entwurf in Zukunft kraft Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen. Geringes außerlandwirtschaftliches Einkommen berechtigt zur Befreiung von der Versicherungspflicht.

Im Interesse der langjährigen Versicherten ist eine lineare Steigerung der laufenden Geldleistung für jedes Jahr der Beitragszahlung vorgesehen, d. h. jedes Jahr der Beitragszahlung soll den gleichen Rentenertrag erbringen. Analog der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet eine Zurechnungszeit ein ausreichendes Versorgungsniveau auch im Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes des Versicherten. Die Anrechnung von Einkommen auf Renten wird an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen. Aufgegeben wird der Grundsatz der Lückenlosigkeit in der Beitragsentrichtung.

An dem für alle Versicherten gleichhohen Beitrag wird festgehalten, umgestaltet werden soll dagegen die Regelung der Beitragszuschüsse unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Versicherten. Beitragszuschußberechtigt ist nach dem Entwurf jeder versicherungspflichtige Landwirt, dessen Jahreseinkommen den Betrag von 40 000 DM nicht übersteigt; bei verheirateten Landwirten verdoppelt sich die Einkommensgrenze.

Damit die Beitragsbelastung nicht die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe übersteigt, übernimmt der Bund zusätzlich einen großen Teil der in der Alterssicherung der Landwirte entstehenden Lasten. Durch Umschichtung von Bundesmitteln wird darüber hinaus eine weitgehende Beitragsstabilität für die nächsten Jahre angestrebt.

Um auch den selbständigen Landwirten in den neuen Bundesländern dieselbe Alterssicherung wie in den übrigen Bundesländern zur Verfügung zu stellen, wird die Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Bundesländer übergeleitet.

Der Kreis der in der Krankenversicherung der Landwirte Versicherten richtet sich künftig stärker nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit aus.

III. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat brachte in seiner Stellungnahme vom 24. September 1993 zum Ausdruck, daß er grundsätzlich die Zielsetzung der Bundesregierung unterstütze, eine gerechtere Ausgestaltung und langfristige finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems anzustreben und die soziale Sicherung der Bäuerinnen zu verbessern. Im Hinblick darauf, daß

dem Einsatz von Bundesmitteln im System der agrar-sozialen Sicherung wegen der auf längere Sicht angespannten Haushaltslage des Bundes enge Grenzen gesetzt sind, bedauere er, daß die Bundesregierung keine über das Jahr 2000 hinausreichende Finanzplanung vorgelegt habe. Zugleich forderte er die Bundesregierung auf, die finanziellen Auswirkungen der Reform bis zum Jahr 2010 darzulegen und darüber hinaus im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Verteilung der Bundesmittel, bezogen auf die alten und neuen Bundesländer, offenzulegen. Angesichts der Leistungskürzungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe sei es nicht hinnehmbar, in der Alterssicherung für Landwirte Leistungsverbesserungen vorzunehmen, denen keine eigenen Beiträge gegenüberstünden. In der vorliegenden Fassung sei das Gesetz nicht zustimmungsfähig.

In ihrer Gegenäußerung legte die Bundesregierung die Gründe dar, die nach ihrer Auffassung sowohl einer einigermaßen zuverlässigen, langfristigen Vorausberechnung der finanziellen Entwicklung des Alterssicherungssystems der Landwirte als auch einer Ausweisung der auf die alten und neuen Bundesländer entfallenden Bundesmittel entgegenstünden. Sie erklärte jedoch ihre Bereitschaft, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals zu prüfen, ob und inwieweit dem Anliegen des Bundesrates entsprochen werden kann. Der Gesetzentwurf trage den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung Rechnung. Der Landwirtschaft würden keine zusätzlichen Mittel zugewendet, die Finanzierung erfolge vielmehr ausschließlich über Umschichtungen im Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die ihrerseits wiederum in die Beschlüsse der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung eingebettet seien. Anders als nach derzeitigem Recht, das in Form des Verheiratetenzuschlags Leistungen ohne entsprechend höhere Beitragsleistungen kenne, müßten die Bäuerinnen nach dem Gesetzentwurf künftig für den Erwerb von Rentenanwartschaften eigene Beiträge entrichten. Ohne Anrechnung zurückliegender Ehezeiten als Beitragszeiten ließen sich weder eine — auch vom Bundesrat angestrebte — Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerinnen noch der Aufbau ausreichender eigener Rentenanwartschaften erreichen.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der federführende Ausschuß hat die Stellungnahmen und Anregungen der mitberatenden Ausschüsse zur Kenntnis genommen und im Rahmen der ihm vorgelegten Änderungsanträge berücksichtigt.

Der Finanzausschuß hat sich bei der Beratung der Vorlage am 20. Oktober 1993 lediglich mit deren steuerrelevanten Vorschriften (Artikel 24, 25) befaßt und mit den Mehrheitsstimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste, die dem Gesetzentwurf grundsätzlich nicht zustimmte, die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung der Vorlage nicht anwesend.

Ebenfalls am 20. Oktober 1993 hat der Haushaltsausschuß den Gesetzentwurf beraten und ihm einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen zugestimmt.

Am 27. April 1994 hat auch der Ausschuß für Gesundheit dem Gesetzentwurf einstimmig — bei Abwesenheit der Gruppen — zugestimmt.

Auch der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Sitzung am 27. April 1994 die Vorlage abschließend unter familien- und seniorenpolitischen Gesichtspunkten beraten. Er begrüßt die mit dem Gesetzentwurf angestrebte eigenständige soziale Sicherung der Bäuerin und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Regelungen, insbesondere die Zuordnung der vom Ehemann in der Vergangenheit entrichteten Beiträge, sowie die familienfreundliche Ausgestaltung des Beitragszuschußsystems. Dem federführenden Ausschuß schlägt er einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag folgende von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten Änderungen des Gesetzentwurfs zu empfehlen:

1. Nach Artikel 29 wird folgender Artikel 29a eingefügt:

„Artikel 29a

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Dem § 88 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) wird folgender Satz angefügt:

Bei der Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte liegt im Regelfall auch dann eine Härte vor, wenn das einzusetzende Vermögen den zehnfachen Betrag des Geldwertes nicht übersteigt, der sich bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes ergibt.“

2. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats tritt Artikel 29a in Kraft.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Begründung

Zu Nummer 1

Seit Bestehen der Regelung in § 40 Abs. 2 und 3 BSHG über die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte (1974) anerkennt die Praxis ganz überwiegend, daß für eine Werkstattbeschäftigung das Vermögen aufgrund der Härtefallregelung des § 88 Abs. 3 BSHG generell nicht oder nur stark eingeschränkt anzurechnen ist. Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht entschie-

den (Urteil vom 29. April 1993 — 5 C 12.90), die Gesetzeslage lasse die Annahme einer Härte nur bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall zu; danach kann nur noch ausnahmsweise vom Einsatz eines Vermögens, das über die Schongrenze von 4 500 DM (s. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der VO zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG) liegt, abgesehen werden.

Die Folgen dieses Urteils werden allgemein als ungerecht empfunden. Insbesondere fällt ins Gewicht, daß durch einen so weitgehend verlangten Vermögenseinsatz für eine Arbeitsmöglichkeit den Behinderten vielfach die Arbeitsmotivation genommen wird, die für behinderte wie für nichtbehinderte Menschen von Bedeutung ist. Zu berücksichtigen ist auch, daß nunmehr Vermögen für die Bezahlung der Werkstattbeschäftigung aufzubringen ist, das Eltern im Vertrauen auf die bisherige Praxis aus gutem Grunde für die Zukunft ihrer behinderten Kinder angesammelt haben. Schließlich zeichnet sich auch nach Auffassung der zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe ab, daß ohne eine Neuregelung dieser Frage im Bundessozialhilfegesetz keine einheitliche neue Praxis gefunden wird. Die Behindertenverbände haben daher ebenso wie die genannten Leistungsträger den Gesetzgeber zu einer möglichst schnellen Neuregelung aufgefordert.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, daß ein Vermögenseinsatz unterhalb des Zehnfachen des Schonbetrages, d. h. zur Zeit unter 45 000 DM, in der Regel generell als Härte im Sinne von § 88 Abs. 3 BSHG anzusehen ist und deshalb nicht in Betracht kommt. Der Umfang des einzusetzenden Vermögens ergibt sich aus Absatz 1 nach Abzug der in Absatz 2 genannten Vermögensteile. Bei einem größeren Vermögen kann sein Einsatz nach Absatz 3 Satz 2 allerdings nur aus besonderen Gründen des Einzelfalles als Härte gelten. Diese Neuregelung erscheint auch bei Abwägen zwischen dem allgemeinen Nachranggrundsatz der Sozialhilfe und der besonderen Stellung und Bedeutung der Werkstatthilfe, die gezielt die Selbsthilfekräfte des Behinderten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG stärken soll, angemessen und entspricht zudem einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (s. Nachrichtendienst des deutschen Vereins 1992, 147). Die Vermögensschongrenze selbst, die in der zitierten Verordnung festgelegt ist, wird durch die Änderung des § 88 Abs. 3 des Gesetzes nicht berührt.

Im Hinblick auf die bisherige Praxis wird die Neuregelung, wenn sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt, insgesamt keine Mehrkosten der Sozialhilfe verursachen. Bei den Leistungsträgern, die bisher das gesamte Vermögen frei gelassen haben, wird der Vermögenseinsatz über 45 000 DM in Einzelfällen zu einer Kostenentlastung führen.

Zu Nummer 2

Da ein Inkrafttreten von Artikel 29a im Laufe eines Monats zu unnötigem Verwaltungsaufwand

führen würde, soll diese Regelung zum frühestmöglichen Monatsersten in Kraft treten.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat in der Mitberatung am 18. Mai 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Maßgaben der interfraktionellen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1994 den Gesetzentwurf einvernehmlich angenommen.

V. Wesentliche Erkenntnisse der vom Ausschuß durchgeführten Anhörung

Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Sachverständigen sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Über die nachfolgenden kurzen Zusammenfassungen hinaus wird auf das Protokoll über die 106. Ausschußsitzung sowie auf die als Ausschuß-Drucksachen verteilten Stellungnahmen Bezug genommen.

VI. Zu den Beratungen im Ausschuß

1.

Zur Begründung ihres Entwurfs führte die Bundesregierung aus, das berufsständisch orientierte System der agrarsozialen Sicherung habe sich grundsätzlich bewährt. Allerdings zeige sich in zunehmendem Maß, daß dieses System grundlegender Veränderungen bedürfe, um es zukunftsfest zu gestalten. Mit der Reform werde vor allem das Ziel verfolgt, die einzelbetriebliche Leistungsfähigkeit stärker zu berücksichtigen, das System finanziell zu stabilisieren und die Bäuerinnen sozial besser und eigenständig abzusichern.

Die Altershilfe der Landwirte stehe vor dem Problem, steigende Aufwendungen für das Altersgeld bei einer schrumpfenden Solidargemeinschaft erbringen zu müssen. Ohne Reform müßten die Beiträge erheblich erhöht werden, was die Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zunehmend überforderte. Ein stärkerer Einsatz von Bundesmitteln komme im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage des Bundes nicht in Betracht.

Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer würden in den Kreis der Versicherungspflichtigen einbezogen und könnten einen eigenen Anspruch auf Rente bei Erwerbsunfähigkeit sowie im Alter erwerben. Durch die Erweiterung des versicherten Personenkreises und durch die Übernahme der negativen Folgen des fortschreitenden Strukturwandels zu einem erheblichen Teil durch den Bund werde die Möglichkeit geschaffen, eine Rücklage aufzubauen. Zu dem einheitlich hohen Beitrag werde ein vom Einkommen abhängiger Beitragszuschuß gewährt.

Um künftig auszuschließen, daß kurzzeitig Versicherte bei der Berechnung laufender Geldleistungen

begünstigt werden, solle eine lineare Steigerung der Geldleistung aus den Beiträgen erfolgen.

Den selbständigen Landwirten in den neuen Bundesländern solle grundsätzlich dieselbe Alterssicherung zuteil werden wie in den übrigen Bundesländern.

2.

In der Diskussion im Ausschuß stimmten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. darin überein, daß eine Reform der Alterssicherung der Landwirte dringend geboten sei. Dabei müsse der eigenständigen Sicherung der Bäuerin ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Ein weiteres Ziel müsse sein, die agrarsoziale Sicherung gerechter und familienfreundlicher zu gestalten und die Beitragsbelastung mehr als bisher an den tatsächlichen Einkommensverhältnissen zu orientieren. Schließlich führe kein Weg daran vorbei, das Finanzierungssystem auf eine andere, dauerhafte Grundlage zu stellen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU hoben hervor, die Agrarsozialpolitik stelle für sie einen zentralen Bereich der Landwirtschaftspolitik dar. Das 1957 eingeführte eigenständige Sicherungssystem sei damals als großer Fortschritt betrachtet, in der Zwischenzeit allerdings reformbedürftig geworden. In ständigem Dialog mit dem bäuerlichen Berufsstand habe die Koalition ein ausgewogenes Konzept erarbeitet, das seinen Niederschlag in dem Gesetzentwurf gefunden habe. In der Erkenntnis, daß gegen den Widerstand der Fraktion der SPD — insbesondere im Bundesrat — eine Agrarsozialreform nach den Vorstellungen der Koalitionsfraktionen nicht realisierbar sei, habe man einen Kompromiß mit der Fraktion der SPD gesucht und gefunden, der zwar Zugeständnisse an die Opposition abverlangt habe, jedoch durchaus tragfähig sei. Die Notwendigkeit einer Reform sei unbestritten, weil das bisher geltende Sicherungssystem in Zukunft nicht mehr finanzierbar gewesen wäre und zu gravierenden Verschlechterungen für die Landwirte geführt hätte. Für die Landwirtschaft sei die Übernahme der Defizithaftung durch den Bund von Vorteil, weil dadurch vor dem Hintergrund eines erheblichen Strukturwandels für eine langfristige Stabilisierung gesorgt werde. Akzeptiert worden sei die Umstellung auf das rentenversicherungsadäquate Beitragssystem, weil es zu einem Abschlag von 20 v. H. komme und die Beitragsbelastung gegenüber dem Regierungsentwurf mittelfristig vermindert werde. Verwirklicht werde die eigenständige Bäuerinnenrente, allerdings würden die rückwirkende Anrechnung von Ehezeiten als Beitragszeiten auf den Wert des Verheiratetenzuschlags begrenzt und die Befreiungsmöglichkeit der Bäuerinnen von der Versicherungspflicht eingeschränkt. Als Ausfluß der eigenständigen Sicherung der Bäuerinnen werde die Erwerbsunfähigkeitsrente gesichert. Die Systemumstellung ermögliche auch, auf den zwangsweisen Ausschluß von Nebenerwerbslandwirten zu verzichten und die Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis zu regeln. Die Reform sei kein Gießkannengesetz. Durch die Einkommensobergrenzen und die gestaffelten

Beitragszuschüsse würden die öffentlichen Zuschußmittel sozial austariert.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD vertraten die Auffassung, der Regierungsentwurf enthalte zwar positive Ansätze, wie z. B. die Linearisierung der Rentenleistung, die Neuregelung der Beitragszuschüsse und die eigenständige Versicherungspflicht der Bäuerin, verfolge diese aber nicht konsequent. In der Alterssicherung der Landwirte versteckte pauschale und sozial ungezielte Einkommenssubventionen blieben im Grundsatz erhalten und die fällige Neuordnung des Finanzierungssystems fehle völlig. Aus der Sicht der Fraktion der SPD müsse die Reform dazu führen, daß die Einkommenssubventionen ausschließlich über die individuellen Beitragszuschüsse abgewickelt werden und auf diese Weise gezielt Landwirten mit niedrigem bis mittlerem Einkommen zugute kommen. Eine weitere zentrale Aufgabe der Reform müsse eine dauerhafte finanzielle Stabilisierung des Alterssicherungssystems der Landwirte sein, die darin gesehen werde, daß der Bund künftig die Defizithaftung übernehme. Ermöglicht werde das durch die Anbindung der durch die Landwirte zu zahlenden Beiträge an die Beitragsentwicklung in der Rentenversicherung. Kurzfristig bedeute das zwar etwas höhere Beiträge als nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, langfristig zahle sich das aber aus, weil garantiert werde, daß die Beiträge nicht stärker steigen als die der Arbeitnehmer. In der landwirtschaftlichen Alterssicherung hänge nach derzeitigem Recht die Höhe der Rente nicht vom früheren Einkommen, sondern ausschließlich von der Zahl der Beitragsjahre ab. Stets kritisiert habe die Fraktion der SPD, daß dabei das Beitrags-Leistungsverhältnis erheblich günstiger sei als in der Rentenversicherung; die Landwirte müßten wesentlich geringere Beiträge aufwenden als für die gleiche Leistung in der Rentenversicherung erforderlich wären. Den fehlenden Rest gleiche der Bund durch einen entsprechend höheren Bundeszuschuß aus. Auf diese Weise leiste die Allgemeinheit eine Einkommenssubvention an die Landwirtschaft, die ungezielt allen Bauern zugute komme. Auf strikte Ablehnung bei der Fraktion der SPD stoße die im Gesetzentwurf vorgesehene befristete generelle Befreiungsmöglichkeit der Bäuerinnen von der eigenen Versicherungspflicht, weil das zu einer Risikoselektion führe und die finanzielle Stabilität des Sicherungssystems gefährde. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Alterssicherung der Landwirte auf die neuen Bundesländer sei für die Fraktion der SPD von Bedeutung, daß für Wiedereinrichter, die ihren Betrieb möglicherweise wieder aufgeben müßten, bei dem Wechsel von der Alterssicherung der Landwirte zur Rentenversicherung keine Nachteile entstünden und daß auch das Gesetz über die Zusatzversorgung für ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer auf die neuen Bundesländer übertragen werde. In den Konsensgesprächen habe die Fraktion der SPD ihre Änderungsvorschläge größtenteils durchsetzen können. Insgesamt sei das Ergebnis ein vernünftiger Kompromiß, der die Interessen der Bäuerinnen und Bauern und der Allgemeinheit in angemessener Weise berücksichtige.

Allen an der Agrarsozialreform Beteiligten sei klar gewesen, betonte die Fraktion der F.D.P., daß ein

Festhalten an dem ursprünglichen Gesetzentwurf ein Scheitern des aus sozial- und agrarpolitischen Gründen dringend notwendigen Reformwerkes zwangsläufig zur Folge gehabt hätte. Der eingeleitete Systemwechsel bei der Berechnung der Beitragshöhe und die damit verbundene Defizithaftung des Bundes belasteten die Beitragszahler mittelfristig zwar stärker, langfristig werde der Beitrag dafür aber eher stabilisiert und trage damit zu einer dauerhaften Sicherung des berufsständischen Alterssicherungssystems bei. Als bittere Pille empfinde die Fraktion der F.D.P. die Veränderungen bei der Rentenberechnung der Bäuerinnen, allerdings sei sichergestellt, daß es gegenüber dem geltenden Recht keine Verschlechterungen gebe. Einer Begrenzung der unbeschränkten Wahlmöglichkeit auf die über 50jährigen sei nur zugestimmt worden, weil gleichzeitig als Alternative die private Vorsorge für die jüngeren Bäuerinnen berücksichtigt werde. Die Gleichbehandlung von Vollerwerbslandwirten und Nebenerwerbslandwirten hinsichtlich des rentenversicherungsadäquaten Beitrags könne als Verbesserung im Sinne der Nebenerwerbslandwirte angesehen werden. Die Fraktion der F.D.P. legte besonderen Wert auf eine gerechtere Ausgestaltung der Krankenversicherung der Landwirte. Hier war es wichtig, einmal den Kreis der Versicherungspflichtigen auf diejenigen zu begrenzen, die den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit in der Landwirtschaft haben, und zum anderen durch eine Erweiterung der Beitragsklassen und einer Verdoppelung der Differenz zwischen Höchstbeitrag und niedrigstem Beitrag die einkommensschwächeren Betriebe zu entlasten. Wesentlich erschien der Fraktion der F.D.P. auch die Übergangsregelung bei der Einkommensermittlung zur Berechnung der Beitragshöhe. Damit stehe genügend Zeit zur Umstellung zur Verfügung. Ausdrücklich betonte die Fraktion der F.D.P., daß die notwendige Organisationsreform zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen werden solle.

Der Abgeordnete Wolfgang Engelmann (CDU/CSU) wies darauf hin, daß aus den neuen Bundesländern die Bitte vorgetragen worden sei, den Bäuerinnen und Bauern im Beitrittsgebiet eine Fristverlängerung für die Entscheidung über die weitere Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zum Alterssicherungssystem der Landwirte von einem Jahr zugestanden werde. Grund dafür sei, daß es den Alterskassen dort noch nicht möglich sei, den Betroffenen ausreichende Informationen zukommen zu lassen. Die Bundesregierung erklärte, daß aus ihrer Sicht eine Fristverlängerung nicht für erforderlich und außerdem für problematisch gehalten werde. Eine Verlängerung der Frist in den angesprochenen Fällen würde auch die Notwendigkeit nach sich ziehen, in anderen Fällen eine Fristverlängerung einzuräumen. Eine allgemeine Fristverlängerung bringe ihr jedoch Unsicherheit in das System, weil lange Rückabwicklungszeiträume entstünden. Die Bundesregierung erklärte jedoch ihre Bereitschaft, sich mit den Landesregierungen in Verbindung zu setzen, damit gemeinsam auf die zuständigen Versicherungsträger hingewirkt werde, alles zu unternehmen, damit die Betroffenen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage rechtzeitig erhalten könnten.

3. Ausschlußempfehlungen

In vorangegangenen Konsensverhandlungen haben sich die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. darauf verständigt, gemeinsam eine Reihe von Änderungsanträgen zu stellen, die vom Ausschuß einvernehmlich angenommen wurden und insbesondere folgendes bewirken:

- in der Alterssicherung der Landwirte wird anstelle des im Gesetzentwurf vorgesehenen Bundeszuschusses und Strukturausgleichs die Defizithaftung des Bundes eingeführt. Ermöglicht wird dieses dadurch, daß die Beiträge der Landwirte künftig an die Beitragsentwicklung der Rentenversicherung angekoppelt werden,
- die in dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vorgesehenen Regelungen über den besonderen Bundeszuschuß von 100 Mio. DM im Jahr 1994 sowie die Regelungen zur Einrichtung einer Schwankungsreserve bei den Alterskassen werden rückwirkend zum 1. Januar 1994 außer Kraft gesetzt,
- die weitere Entwicklung des von den Landwirten einheitlich zu zahlenden Beitrags wird in der Weise an den Beitrag in der Rentenversicherung angebunden, daß der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte bei 80 v. H. des für eine vergleichbare Leistung in der Rentenversicherung zu zahlenden Beitrags liegt, wobei der Abschlag in Höhe von 20 v. H. dem geringeren Leistungsspektrum der Alterssicherung der Landwirte gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht,
- im Jahr 2001 soll geprüft werden, ob der Abschlag von 20 v. H. noch dem unterschiedlichen Leistungsspektrum der Alterssicherung der Landwirte gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung trägt,
- Landwirte, deren außerlandwirtschaftliches Einkommen 80 v. H. der Bezugsgröße überschreitet, werden — im Gegensatz zum Gesetzentwurf — nicht mehr kraft Gesetzes von der Versicherungspflicht ausgeschlossen,
- der Rentenertrag aus der rückwirkenden Anrechnung von Ehejahren wird auf den Wert des Verheiratetenzuschlags begrenzt, auf den der Landwirt aus den bis zum Rentenbeginn der Ehefrau gezahlten Beiträgen nach bisherigem Recht Anspruch gehabt hätte,
- bei Rentenbeginn im Jahre 1995 wird der Zusplittungssatz von 60 auf 65 v. H. angehoben,
- auf Antrag kann sich von der Versicherungspflicht auch befreien lassen, wer z. B. wegen Kindererziehung, Pflege eines Pflegebedürftigen oder Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist,
- künftig werden — abweichend vom geltenden Recht — Beitragszeiten als mitarbeitender Familienangehöriger auch auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte angerechnet. Hierdurch und

durch ergänzende Regelungen wird erreicht, daß die Beiträge als Landwirt immer zu entsprechenden Leistungen führen, auch wenn die Wartezeit nicht allein aus Beiträgen als Landwirt erfüllt ist,

- bei einem Wechsel von der gesetzlichen Rentenversicherung zur Alterssicherung der Landwirte entsteht auch für Landwirte in den alten Bundesländern bereits zu dem Zeitpunkt ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente aus der Alterssicherung der Landwirte, wenn ein bei Beginn der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte bestehender Schutz gegen Erwerbsunfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt,
- Anspruch auf Überbrückungsgeld soll bestehen, sofern das Gesamteinkommen der Ehegatten 80 000 DM nicht überschritten hat, gleichzeitig wird die Bezugszeit auf drei Jahre verlängert,
- Beiträge werden auch den Ehegatten derjenigen ehemaligen Landwirte angerechnet, die zwar am 1. Januar 1995 noch nicht Rentenempfänger sind, aber nach diesem Zeitpunkt einen Rentenanspruch haben werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß Ehegatten von zuletzt weiterversicherten Personen, die am 1. Januar 1995 bereits Rente beziehen, keine Beitragsjahre angerechnet werden,
- abweichend vom Gesetzentwurf wird die befristete Befreiungsmöglichkeit von der eigenen Versicherungspflicht der Bäuerinnen auf solche Frauen beschränkt, die bei Inkrafttreten der Reform das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, die bereits anderweitige Alterssicherungsansprüche aufgebaut oder bis Ende 1995 einen gleichwertigen privaten Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben,
- für die Ermittlung des Beitragszuschusses sollen für Landwirte im Beitrittsgebiet die Einkommensgrenze für den Zuschuß und die jeweiligen Einkommensklassen gleich hoch sein wie für Landwirte in den neuen Bundesländern,
- sämtliche an den landwirtschaftlichen Unternehmer gezahlten Entlastungsbeträge, die sich beitragsmindernd ausgewirkt haben, werden gegen eine Beitragserrstattung aufgerechnet,
- die Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinhessen/Pfalz wird auf das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz ausgedehnt; die bisher auch für Gebiete von Rheinland-Pfalz zuständigen Rheinischen und Hessisch-Nassauischen LSV-Träger sind dort nicht mehr zuständig,
- das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Beitrittsgebiet auf das Beitrittsgebiet übergeleitet,
- der Einsatz von Vermögen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte ist grundsätzlich dann als Härte im Sinne von § 88 Abs. 3 BSHG anzusehen und scheidet damit aus, wenn ein bestimmter Schwellenwert nicht überschritten wird.

VII. Finanzielle Auswirkungen der beschlossenen Maßnahmen

Die ursprünglich ermittelten Kosten der Agrarsozialreform sind in Teil C der Begründung des Gesetzentwurfs zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Drucksache 12/5889) dargestellt.

Aus dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung ergeben sich im wesentlichen die aus der Anlage ersichtlichen finanziellen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

I.

Soweit der Ausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf seine Begründung in Drucksache 12/5889 bzw. 12/5700 Bezug genommen.

II.

Die vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen werden im einzelnen wie folgt begründet:

Zur Inhaltsübersicht

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderung des Inhalts von Artikel 7 und die Aufnahme neuer Artikel.

Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung an die Streichung, Neuaufnahme oder inhaltliche Änderung der jeweiligen Vorschriften.

Zu § 1 (Versicherte kraft Gesetzes)

Zu Absatz 2 Satz 1

Entgegen der bisherigen — auch im geltenden Recht — verwendeten Formulierung soll zur Vermeidung von Mißverständnissen anstatt von einer Existenzgrundlage von einer Mindestgröße im Sinne einer Untergrenze der Versicherungspflicht gesprochen werden. Verbunden hiermit ist, daß diese Untergrenze — wie in anderen Pflichtversicherungssystemen auch — eine starre Grenze darstellt.

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Änderung bewirkt, daß nur beschränkt haftende Gesellschafter hauptberuflich im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeiten müssen, um der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz zu unterliegen. Hiermit wird eine Gleichbehandlung zwischen Alleinunternehmern, BGB-Gesellschaftern und unbeschränkt

haftenden Gesellschaftern von Personenhandelsge-
sellschaften erzielt.

Zu Absatz 5

Folgeänderung zur Änderung unter Buchstabe a Dop-
pelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

Zu Absatz 6

Die Änderung trägt Erfordernissen der Praxis Rech-
nung. Darüber hinaus hätte die Möglichkeit der
gesonderten Bewertung von Pachtflächen insofern zu
Ungerechtigkeiten geführt, als sie nur von denjenigen
beantragt worden wäre, für die sich eine gesonderte
Bewertung vorteilhaft ausgewirkt hätte. In besonders
gelagerten Fällen hilft im übrigen die Möglichkeit der
Schätzung nach Satz 5.

Zu § 2 (Versicherungsfreiheit)

Die Streichung der Absätze 1 und 3 bewirkt, daß
Landwirte, deren außerlandwirtschaftliches Erwerbs-
oder Erwerbserwerbszweckes Einkommen 80 v. H. der Bezugs-
größe überschreiten, nicht mehr von der Versiche-
rungspflicht kraft Gesetzes ausgeschlossen werden.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 wird
als Absatz 4 in § 3 aufgenommen.

Die neue Fassung der Vorschrift enthält die bisher in
Absatz 4 enthaltenen Regelungen und den bisher in
Absatz 1 Nr. 2 geregelten Tatbestand der Versiche-
rungsfreiheit (Nummer 2).

Zu § 3 (Befreiung von der Versicherungspflicht)

Zu Absatz 1

Zusätzlich zur bisherigen Befreiungsmöglichkeit soll
sich auf Antrag auch befreien lassen können, wer
wegen Kindererziehung, Pflege eines Pflegebedürftigen
oder Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes in
der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsp-
flichtig ist oder im Hinblick auf eine andere Art der
Alterssicherung versicherungsfrei oder von der Versi-
cherungspflicht befreit ist (z. B. bei Kindererziehung
nach § 56 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetz-
buch, bei der Pflege eines Pflegebedürftigen nach § 6
Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder bei
Wehr- oder Zivildienstpflichtigen nach § 5 Abs. 1, § 6
Abs. 5 oder § 231 Satz 2 des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch). Ferner wird geregelt, daß — wie in
der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick
auf die Versicherungsfreiheit — im Wege einer vor-
ausschauenden Betrachtungsweise das regelmäßige
Einkommen maßgeblich sein soll. Im übrigen handelt
es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von
§ 2.

Zu Absatz 3 (bisher)

Der bisherige Absatz 3 ist wegen der Neufassung von
Absatz 1 (vgl. Buchstabe a) entbehrlich.

Zu Absatz 3 (neu)

Der neue Absatz enthält die bisher in § 2 Abs. 2
enthaltene Auflistung der Arten des zu berücksichti-
genden Erwerbserwerbszweckes Einkommens.

Zu § 4 (Berechtigung zur freiwilligen Versicherung)

Zu Absatz 3

Die Änderung stellt klar, daß die freiwillige Versiche-
rung spätestens zu den in Absatz 3 genannten Zeit-
punkten endet. Eine Beendigung der freiwilligen
Versicherung vor den dort genannten Zeitpunkten ist
dagegen jederzeit möglich.

Zu Absatz 3 Nr. 1

Durch die Herausnahme des Verweises auf Absatz 1
Nr. 4 wird ermöglicht, daß der Hinterbliebene nach
dem Tod seines Ehegatten weiter freiwillig Beiträge
zur Alterssicherung der Landwirte zum Ausbau seiner
Rentenanwartschaften zahlen kann.

Zu § 5 (Freiwillige Weiterversicherung)

Zu Absatz 1

Klarstellung, daß Personen, die nicht mehr Landwirte
und deshalb nicht mehr versicherungspflichtig sind,
sich freiwillig weiterversichern können. Im übrigen
handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung
von § 2.

Zu Absatz 3

Die Änderung stellt klar, daß die freiwillige Weiter-
versicherung spätestens zu den in Absatz 3 genannten
Zeitpunkten endet. Eine Beendigung der freiwilligen
Versicherung vor den dort genannten Zeitpunkten ist
dagegen jederzeit möglich.

Zu § 6 (Verordnungsermächtigung)

Präzisierung der Anzahl der Jahre, aus denen der
Durchschnittswert ermittelt wird.

Zu § 11 (Altersrente vom 65. Lebensjahr an)

Die Änderung stellt sicher, daß — wie im geltenden Recht — mitarbeitende Familienangehörige nur dann eine Rente erhalten, wenn sie nicht selbst ein landwirtschaftliches Unternehmen führen.

Zu § 12 (Vorzeitige Altersrente)

Klarstellung, daß im Falle des Todes eines der Ehegatten der Überlebende vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen kann, sofern der Verstorbene vor seinem Tod bereits Anspruch auf Altersrente vom 65. Lebensjahr an gehabt hat.

Zu § 13 (Rente wegen Erwerbsunfähigkeit)**Zu Absatz 3**

Die Änderung stellt sicher, daß — wie im geltenden Recht — mitarbeitende Familienangehörige nur dann eine Rente erhalten, wenn sie nicht selbst ein landwirtschaftliches Unternehmen führen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 (neu) stellt klar, daß bei einem Arbeitsunfall, durch den nach § 17 Abs. 3 die Wartezeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllt wird, auch die Voraussetzung der Zahlung von Pflichtbeiträgen für drei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre nicht erfüllt sein muß; dies entspricht der entsprechenden Regelung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 16 (Renten wegen Todes bei Verschollenheit)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens; wie in § 49 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ist die Vorschrift auch bei geschiedenen Ehegatten anzuwenden.

Zu § 17 (Anrechenbare Zeiten)**Zu Absatz 2**

Die Ersetzung des bisherigen Regelungsinhalts bewirkt zunächst, daß künftig — anders als nach geltendem Recht — Beitragszeiten als mitarbeitender Familienangehöriger auch auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte angerechnet werden. Hiermit wird einer seit langem erhobenen Forderung Rechnung getragen. Die Neufassung übernimmt grundsätzlich die bisher in § 95 Abs. 2 vorgesehene Regelung für Landwirte im Beitrittsgebiet ohne Einschränkungen und ohne zeitliche Befristung. Dies bedeutet, daß bei einem Wechsel von der gesetzlichen Rentenversicherung zur Alterssicherung der Landwirte ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit dem Grunde nach auch dann besteht, wenn ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetz-

lichen Rentenversicherung nur deshalb nicht mehr besteht, weil nicht innerhalb der letzten fünf Jahre für drei Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.

Zu Absatz 4

Die Ergänzung dient der besseren Abstimmung mit der Rentenberechnung für mitarbeitende Familienangehörige.

Zu § 19 (Zurechnungszeit)

Die Änderung bewirkt, daß Zurechnungszeiten bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Alterssicherung der Landwirte nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn der Anspruch auf diese Rente dem Grunde nach nur wegen der Berücksichtigung von Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bleibt. Dies bedeutet insbesondere, daß bei gleichzeitiger Versicherung in der Alterssicherung der Landwirte und in der gesetzlichen Rentenversicherung Zurechnungszeiten auch in beiden Sicherungssystemen angerechnet werden.

Zu § 23 (Berechnung der Renten)**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 2 Satz 1 und 2

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 2 Satz 5

Die Ergänzung stellt sicher, daß die für die Inanspruchnahme einer Rente an Landwirte erforderliche Voraussetzung der Hofabgabe nicht dadurch teilweise unterlaufen werden kann, daß ohne Unternehmensabgabe im Sinne des § 21 eine Rente an mitarbeitende Familienangehörige unter Berücksichtigung der Zeiten als Landwirt zu gewähren wäre. Sofern das Unternehmen im Sinne des § 21 abgegeben wird, sollen jedoch die mit Beiträgen als Landwirt belegten Zeiten — entgegen dem geltenden Recht — immer wie Beitragszeiten als Landwirt bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden (vgl. Änderung von § 17 und Absatz 3 Nr. 1 dieser Vorschrift). Soweit Zurechnungszeiten zu gewähren sind, werden diese anteilig berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Mit den Änderungen wird in Verbindung mit der Neufassung von § 17 Abs. 2 erreicht, daß künftig — anders als nach geltendem Recht — Beiträge, die als

Landwirt gezahlt wurden, auch dann zu entsprechend höheren Rentenleistungen führen, wenn (neben Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger) nicht für 15 bzw. 5 Jahre Beiträge als Landwirt gezahlt worden sind. Hiermit wird einer seit langem erhobenen Forderung Rechnung getragen. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den Absätzen 1 und 2.

Zu Absatz 8 Satz 2

Die Änderungen bewirken, daß der Abschlag bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente nicht durchgehend für jeden Kalendermonat in Abhängigkeit vom Renteneintrittsalter pro Kalendermonat gleich hoch, sondern nach Zeitabschnitten unterschiedlich hoch ist. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich mit jedem Kalendermonat der früheren Inanspruchnahme der Gesamtabschlag der absoluten Höhe nach vergrößert.

Zu § 24 (Zuschläge oder Abschläge aufgrund eines Versorgungsausgleichs)

Redaktionelle Klarstellung wie in § 23 Abs. 1 bis 3.

Zu § 30 (Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten)

Zu Absatz 2 Satz 1 und 4

Die Änderungen stellen sicher, daß bei vorzeitiger Vertragsauflösung bzw. Beendigung der Stilllegung eine nach § 21 Abs. 2 erfolgende (weitere) Abgabe unter Anrechnung bisher zurückgelegter Abgabezeiten das Ruhen der Rente beendet. Da bei einer Abgabe nach § 21 Abs. 4 (Stilllegung) ein Mindeststilllegungszeitraum nicht vorgesehen ist, können bisherige Abgabezeiten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Zeitraum nach Satz 1, in dem bei Beendigung der Stilllegung die Rente ruht, verkürzen.

Zu Absatz 2 Satz 2

Redaktionelle Klarstellung.

Zu § 32 (Anspruchsvoraussetzungen)

Zu Absatz 2

Redaktionelle Klarstellung, daß das für die Zuschußberechtigung und die Ermittlung der Zuschußhöhe maßgebende Einkommen — d. h. auch, soweit dieses bei Ehegatten mittels Halbierung des Gesamteinkommens zu ermitteln ist — auf volle Deutsche Mark abzurunden ist.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Zuschußberechnung soll für das Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung und für das Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit grundsätzlich auf den aktuellsten Einkommensteuerbescheid abgestellt werden. Für die sonstigen von § 32 erfaßten Einkünfte ist ebenfalls der aktuellste Einkommensteuerbescheid maßgebend. Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer für keines der letzten 4 Kalenderjahre erfolgt ist, sind die Einkünfte des vorvergangenen Jahres maßgebend. Hiervon unberührt bleibt die Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft bei nicht (oder erstmals) buchführenden Betrieben.

Zu Absatz 4

Der Satz ist wegen der Änderungen in Absatz 3 entbehrlich.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung stellt sicher, daß der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auch dann anhand des korrigierten Wirtschaftswertes zu ermitteln ist, wenn ein Einkommensteuerbescheid für die letzten vier Kalenderjahre nicht vorgelegt werden kann.

Zu Absatz 6 Satz 1 Nr. 1

Präzisierung der Anzahl der Jahre, aus denen der Durchschnitt der Gewinne in der Landwirtschaft ermittelt wird; im übrigen handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Absatz 6 Satz 1 Nr. 2

Folgeänderung zur Änderung von § 2.

Zu Absatz 6 nach Satz 1

Der neue Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 2. Der neue Satz 3 regelt, daß bei Bewirtschaftung eines Unternehmens durch mehrere Unternehmer, durch eine Personenhandelsgesellschaft oder durch eine juristische Person bis zur erstmaligen Vorlage eines Einkommensteuerbescheides der für Haupterwerbsbetriebe maßgebende Beziehungswert zugrunde zu legen ist.

Zu Absatz 6 letzter Satz (bisher)

Die Rundungsvorschrift ist wegen der nunmehr in Absatz 2 enthaltenen Rundungsregelung entbehrlich.

Zu Absatz 7 (bisher)

Der Absatz ist wegen der Änderung des Absatzes 3 entbehrlich.

Zu § 33 (Berechnung)

Die bisher vorgesehene Regelung in Absatz 2 letzter Satz ist überflüssig, da nach § 32 Abs. 2 das Gesamteinkommen beider Ehegatten, d. h. auch das außerlandwirtschaftliche Einkommen, jedem Ehegatten im Hinblick auf die Zuschußberechtigung und die Zuschußhöhe zur Hälfte zugerechnet wird. Statt dessen wird die Rundungsvorschrift des Absatzes 1 auch für die Berechnung des Zuschusses an mitarbeitende Familienangehörige übernommen.

Zu § 35 (Verordnungsermächtigung)

Wie der Beitrag soll auch der Zuschuß zum Beitrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgesetzt werden.

Zu § 36 (Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren)

Klarstellung, daß Versicherter und damit Anspruchsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift nur ist, wer aktuell als Landwirt pflichtversichert ist.

Zu § 37 (Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts)

Die Änderung stellt sicher, daß auch der überlebende Ehegatte eines im Zeitpunkt des Todes nicht versicherten Landwirts Betriebs- oder Haushaltshilfe erhalten kann, sofern der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Landwirts selbst Pflichtbeiträge zahlt.

Zu § 38 (Überbrückungsgeld)

Zu Absatz 1 Nr. 3

Die Neufassung regelt, daß ein Anspruch auf Überbrückungsgeld nur in den Fällen besteht, in denen der verstorbene Landwirt zuletzt einen Anspruch auf Beitragszuschuß hatte, d. h. das Gesamteinkommen der Ehegatten zuletzt vor dem Tod des Landwirts 80 000 DM (d. h. für jeden Ehegatten 40 000 DM) nicht überschritten hat. Im Gegensatz zur bisher vorgesehenen Fassung soll für den Anspruch auf Überbrückungsgeld somit insbesondere auch die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Klarstellung, daß der verstorbene landwirtschaftliche Unternehmer nur die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt seines Todes erfüllt haben muß, damit Überbrückungsgeld (wie nach geltendem Recht die Übergangshilfe) gewährt werden kann.

Zu Absatz 3

Die Änderung verlängert die Frist, bis zu der längstens Überbrückungsgeld gezahlt wird.

Zu § 39 (Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen)

Folgeänderung zur Ergänzung von § 36 um einen neuen Absatz 5.

Zu § 42 (Rehabilitationsleistungen, Renten)

Redaktionelle Klarstellung wie in § 23 Abs. 1 bis 3.

Zu § 54 (Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen, Statistiken, Finanzierung)

Klarstellung, da die in Bezug genommenen Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch direkt nur für Versicherungsträger gelten, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen selbst jedoch kein Versicherungsträger ist.

Zu § 61 (Versicherungskonto)

Die Änderung beschränkt die Bekanntgabe der vom Versicherten zurückgelegten Beitragszeiten. Eine Bekanntgabe erfolgt nur bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder auf Antrag des Versicherten. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung hat der Versicherte in der Alterssicherung einen direkten Kontakt zum einzelnen Träger, so daß ein formalistisches Kontenklärungsverfahren in regelmäßigen Abständen, das mit dem Erlass eines Feststellungsbescheides über das Versichertenkonto endet, entbehrlich ist.

Zu § 66 (Finanzierungsgrundsatz)

Die Änderungen sind erforderlich wegen der Einführung der Defizitdeckung des Bundes bei der Finanzierung der Alterssicherung der Landwirte.

Zu § 67 (Lagebericht)

Folgeänderung zur neuen Berechnung des Beitrags (vgl. § 68).

Zu § 68 (Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung)

Die Vorschrift enthält die Berechnung des Beitrags. Im Ergebnis wird erreicht, daß der Beitrag 80 v. H. des Beitrags erreicht, der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für eine vergleichbare Leistung zu zahlen wäre. Der Abschlag in Höhe von 20 v. H. von dem sich zunächst ergebenden rentenversicherungsgleichen Beitrag soll berücksichtigen, daß die Alterssicherung der Landwirte insgesamt ein geringeres Leistungsspektrum hat als die gesetzliche Rentenversicherung.

Zu gegebener Zeit wird überprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Abschlag von 20 v. H. ab dem Jahr 2001 geändert werden muß.

Zu § 69 (Verordnungsermächtigung)

Anpassung der Soll-Vorschrift an die entsprechende Bestimmung zur Beitragsfestsetzung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (§ 160).

Zu § 71 (Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen)

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird die Fälligkeit — wie bei der landwirtschaftlichen Krankenversicherung — auf den Fünfzehnten eines jeden Monats verlegt.

Zu § 72 (Wiederauffüllung geminderter Anrechte)

Redaktionelle Klarstellung wie in § 23 Abs. 1 bis 3.

Zu § 77 (Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 78 (Beteiligung des Bundes)

Mit der Neufassung der Vorschrift wird in der Alterssicherung der Landwirte die Defizithaftung des Bundes eingeführt.

Zu § 79 — *bisher* (Liquiditätssicherung)

Die Vorschrift ist wegen der Einführung der Defizitdeckung durch den Bund entbehrlich.

Zur Überschrift vor § 80

Redaktionelle Anpassung an die Abschaffung der Vorschriften zur Schwankungsreserve.

Zu § 80 — *bisher* (Schwankungsreserve)

Folgeregelung zur Einführung der Defizitdeckung durch den Bund in der Alterssicherung der Landwirte.

Zu § 81 — *bisher* (Anlage der Schwankungsreserve)

Folgeänderung zur Streichung von § 80.

Zu § 82 (Finanzverbund)

Folgeregelung zur Einführung der Defizitdeckung durch den Bund in der Alterssicherung der Landwirte.

Zu § 83 (Ausgaben für Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Verwaltung und Verfahren)

Redaktionelle Klarstellung, mit der insbesondere der Tatsache Rechnung getragen wird, daß bei den landwirtschaftlichen Alterskassen — anders als bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung — auch Verwaltungskosten im Hinblick auf die Beitragszuschüsse entstehen.

Zu § 84 — *bisher* (Durchführung des Finanzverbundes)

Die Vorschrift ist wegen der Neufassung von § 82 entbehrlich.

Zu § 85 (Erstattungen)

Auf eine besondere Erstattungsregelung zugunsten landwirtschaftlicher Alterskassen bei fehlerhafter Überzahlung von Renten nach diesem Gesetz soll verzichtet werden, da eine entsprechende (besondere) Erstattungsregelung auch in anderen Bereichen nicht existiert.

Zu § 88 (Versicherungspflicht)

Zu den Absätzen 1 bis 5 (bisher)

Folgeänderung zur Änderung von § 2.

Zu Absatz 1 (neu)

Folgeänderung zur Streichung der Absätze 1 bis 5.

Zu Absatz 2 (neu) Satz 1

Die Änderung regelt, daß Personen, die vor Inkrafttreten der Reform die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt haben, wählen können, ob sie (nur) bis zur Erfüllung der Wartezeit für eine Altersrente weiter versicherungspflichtig bleiben oder ggf. — sofern von dem Antragsbefreiungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, über diesen Zeitpunkt hinaus.

Zu Absatz 2 (neu) Satz 4

Durch Satz 4 wird sichergestellt, daß eine begonnene Weiterentrichtung nach § 27 Abs. 2 GAL während des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes zumindest bis zur Erfüllung der Wartezeit für eine Altersrente fortgeführt werden kann. Ohne diese Übergangsregelung bestünde keine Versicherungspflicht nach § 88 Abs. 2 (neu), die bisherige Beitragsentrichtung nach § 27 Abs. 2 GAL würde rückwirkend entwertet, weil es nie zu einer Neufeststellung der Rente kommen könnte und damit eine künftige Leistungserhöhung aufgrund dieser Beiträge ausgeschlossen wäre.

Zu Absatz 3 (neu) Satz 3

Folgeänderung zur Streichung der Absätze 1 bis 5.

Zu Absatz 3 (neu) Satz 4

Folgeänderung zur Änderung unter Absatz 2 (neu) Satz 1.

Zu Absatz 4 (neu)

Die Ergänzung stellt sicher, daß alle Vertrauensschutzregelungen des Übergangsrechts auch für die von Absatz 4 (neu) erfaßten Personen gelten, die am 31. Dezember 1994 nicht als Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige versichert waren. Die Erstreckung der Vertrauensschutzregelungen ist gerechtfertigt, da es sich bei Personen nach Absatz 4 (neu) um landwirtschaftliche Unternehmer handelt, die aber als Weiterversicherter versichert waren, da das GAL im Beitrittsgebiet nicht galt.

Zu Absatz 5 (neu) Satz 2

Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 1.

Zu Absatz 5 (neu) Satz 3

Die Ergänzung trägt den Besonderheiten im Beitrittsgebiet, in dem am 31. Dezember 1994 noch keine Alterskassen existieren, Rechnung.

Zu § 89 (Versicherungsfreiheit,
Versicherungsbefreiung)

Zu Absatz 1

Klarstellung der Regelungsabsicht, daß die bisherige Befreiung von Nebenerwerbslandwirten auf Antrag frühestens vom 1. Januar 1995 an endet, der Antrag selbst aber schon vor diesem Zeitpunkt gestellt werden kann.

Zu den Absätzen 2, 4 und 7 (bisher)

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 2. Die Streichung des bisherigen Absatzes 4 bewirkt, daß der Bestand auch nach Zurücklegung von 45 anrechenbaren Beitragsjahren versichert bleibt; hierdurch wird insbesondere erreicht, daß dieser Personenkreis auch nach Zurücklegung von 45 Beitragsjahren sonstige Leistungen (Leistungen zur Rehabilitation, Betriebs- oder Haushaltshilfe) erhalten kann. Für den Zugang bleibt es dabei, daß maximal 45 Beitragsjahre erreichbar sind (vgl. § 2 Nr. 1 Buchstabe a). Der bisherige Absatz 7 ist entbehrlich, da diese Einkunftsarten bereits von § 3 Abs. 4 (neu) erfaßt werden.

Zu Absatz 2 (neu)

Folgeänderung zur Änderung von § 229a SGB VI, vgl. Artikel 5 Nr. 3.

Zu Absatz 3 (neu)

Die Ergänzung schränkt das Befreiungsrecht des Ehegatten ein.

Zu Absatz 4 (neu)

Entsprechende Änderung wie in Absatz 3 (neu), vgl. Buchstabe d.

Zu Absatz 4 (neu) Satz 1 zweiter Halbsatz

Die Neufassung stellt im wesentlichen sicher, daß auch den Ehegatten von solchen Landwirten ein Befreiungsrecht zusteht, die bei Verzug in das Bei-

trittsgebiet nach dem 30. Juni 1990 von dem in Artikel 2 § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte eingeräumten Recht zur Weiterentrichtung von Beiträgen Gebrauch gemacht haben. Diese Landwirte haben zwar im Beitrittsgebiet ein Unternehmen bewirtschaftet, jedoch nicht als Landwirte, sondern als Weiterversicherte Beiträge gezahlt, da das GAL im Beitrittsgebiet nicht galt.

Zu § 94 (Wartezeit)

Zu Absatz 1

Die Änderungen stellen klar, daß entsprechend dem geltenden Recht nur für Landwirte das Erfordernis der lückenlosen Beitragszahlung bis Ende 1994 gelten soll.

Zu Absatz 2

Klarstellung, daß vom Verstorbenen nur bis zum Zeitpunkt des Eintritts von Erwerbsunfähigkeit und nicht bis zum Zeitpunkt des Beginns einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen Beiträge gezahlt sein müssen, damit Hinterbliebenenrentenanprüche bestehen.

Zu Absatz 6

Klarstellung, daß nur eine Beitragszahlung des Bundes nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für Landwirte — und nicht für mitarbeitende Familienangehörige — zu Beitragszeiten führt, die im Rahmen der Absätze 1 bis 3 und 5 anrechenbar sind; dies entspricht der bereits in Absatz 7 getroffenen Regelung.

Zu Absatz 8 (bisher)

Folgeänderung zur Streichung von § 88 Abs. 1 und 2.

Zu § 95 (Wartezeit im Beitrittsgebiet)

Zu Absatz 2 (bisher)

Der bisherige Absatz 2 ist entbehrlich, da die Regelung ohne Beschränkung auf Landwirte im Beitrittsgebiet und ohne zeitliche Beschränkung nunmehr in § 17 Abs. 2 (neu) erfolgt.

Zu Absatz 1 Nr. 1 (bisher)

Durch die Streichung der Nummer 1 werden auch Landwirten im Beitrittsgebiet, die bei Inkrafttreten der Reform noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten in

der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Wartezeit für eine Altersrente angerechnet.

Zu § 96 (Beitragszeiten von Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen)

Zu Absatz 1 Satz 1

Die Ergänzung regelt, daß Beitragszeiten des Landwirts seinem Ehegatten nur dann angerechnet werden, wenn der Ehegatte bis zum Rentenbeginn, längstens bis zum 31. Dezember 2000 nicht von dem Recht der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag Gebrauch gemacht hat. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Änderung regelt, daß entsprechend der Regelung im Hauptrecht (§ 23 Abs. 2) für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Beiträge nur bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit des Ehegatten berücksichtigt werden. Gegenüber der bisher vorgesehenen Regelung ändert sich hierdurch im Ergebnis nichts, da die Zeiten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Zurechnungszeiten Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 1 Satz 4

Die Neufassung stellt klar, daß Beiträge auch den Ehegatten von solchen Landwirten angerechnet werden, die zwar am 1. Januar 1995 noch nicht Rentenbezieher sind, die aber nach dem 1. Januar 1995 einen Rentenanspruch haben werden, da keine „schädliche Beitragslücke“ vor dem 1. Januar 1995 vorliegt. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß Ehegatten von Personen, die am 1. Januar 1995 Rente beziehen, aber zuletzt Beiträge als sog. „Weiterversicherte“ gezahlt haben, keine Beitragsjahre angerechnet werden; dies entspricht der in Satz 1 getroffenen Regelung für Ehegatten von Personen, die am 1. Januar 1995 noch Beiträge als Weiterversicherte entrichten.

Zu Absatz 2 Satz 2

Die Änderung erhöht den Vomhundertsatz der Anrechnung von Beitragszeiten des Landwirts bei der Rente für die Bäuerin.

Zu Absatz 2 Satz 3 und 4

Die Regelung stellt klar, daß für den Fall, daß innerhalb von 24 Kalendermonaten eine Altersrente auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit folgt (insbesondere bei Rentenumwandlung), der nach Satz 2 bei Feststellung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zur Anwendung gekommene Vomhundertsatz der Anrechnung der Beitragsjahre des Landwirts vor 1995 auch für die Feststellung der Altersrente maßgeblich

bleibt. Bei einer Witwen- oder Witwerrente an einen Berechtigten, von dem dem verstorbenen Ehegatten Beitragsjahre nicht angerechnet worden sind (Witwen- oder Witwerrente an einen weiteren Ehegatten), und bei einer Waisenrente sind stets die für die Jahre 1995 und 1996 vorgesehenen begrenzten Zusplittungssätze maßgebend, wenn die Rente des verstorbenen Ehegatten oder Elternteils im Jahr 1995 oder 1996 begonnen hat.

Zu Absatz 3

Entsprechende Ergänzung wie in Absatz 1 (vgl. Absatz 1 Satz 1); im übrigen redaktionelle Klarstellung.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 regelt, daß die nach § 96 Abs. 1 und 3 angerechneten Zeiten bei Hinterbliebenenleistungen für denjenigen Landwirt nicht berücksichtigt werden, dessen Beitragszeiten vor 1995 seinem Ehegatten angerechnet wurden. Verhindert wird hierdurch, daß der Landwirt bei Tod des Ehegatten durch seine eigenen Beiträge doppelte Leistungen (Rente aus eigener und abgeleiteter Versicherung) erhält.

Zu § 97 (Berechnung der Renten)

Entsprechend dem Regelungsziel wird zum einen klargestellt, daß bei Nebenerwerbslandwirten, die sich vor dem 1. Januar 1995 haben befreien lassen und nach § 89 Abs. 1 Satz 2 wieder der Versicherung beitreten, die vor dem 1. Januar 1995 liegenden Beitragszeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, sofern die Befreiung vor dem 1. Januar 1995 nicht zu einem Verlust der bisher erworbenen Anwartschaften geführt hat (z. B. weil die Befreiung erst nach dem 60. Lebensjahr erfolgt ist). Zum anderen wird klargestellt, daß die Vorschrift nicht für mitarbeitende Familienangehörige gilt.

Zu § 98 (Grundsatz)

Zu Absatz 3

Die Ergänzung regelt ausdrücklich, welche Bezeichnungen nach neuem Recht an die Stelle der alten Bezeichnungen für Rentenleistungen treten.

Zu Absatz 5

Nach geltendem Recht wird, soweit der Ehegatte des Anspruchsberechtigten nicht widerspricht, ein Drittel der Rente an den Ehegatten ausbezahlt. Soweit hiernach vor Inkrafttreten der Reform der Ehegatte ein Drittel der Rente ausbezahlt bekommen hat, soll dies bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ehegatte selbst einen Anspruch auf eine Rente erwirbt, so bleiben.

Zu § 101 (Zuschlag bei Zugangsrenten)

Zu Absatz 1 Satz 1

Klarstellung, daß — wie in Absatz 3 — auf den Rentenbeginn, nicht auf den Anspruchsbeginn abzustellen ist.

Zu Absatz 1 letzter Satz

Der bisher vorgesehene Satz ist wegen § 94 entbehrlich. Die statt dessen aufgenommene Regelung stellt klar, daß eine Vergleichsrente nach dem derzeit geltenden Recht nicht zu ermitteln ist, wenn eine Rente für Unverheiratete mit mehr als 40 berücksichtigungsfähigen Jahren zu berechnen ist, da bei mehr als 40 Jahren die Rente nach neuem Recht immer höher ist als die Rente nach derzeit geltendem Recht.

Zu Absatz 2

Die Änderung stellt sicher, daß auch in den wenigen Fällen, in denen beide Ehegatten vor dem 1. Januar 1995 Beiträge gezahlt haben, als Vergleichsrente — entsprechend dem bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Recht — die Rente für Ledige zu ermitteln ist; darüber hinaus wird klargestellt, daß als Vergleichsrente die Rente für Ledige auch dann heranzuziehen ist, wenn der Ehegatte zwar dem Grunde nach Anspruch auf eine Rente hat, diese aber z. B. wegen des Zusammentreffens mit anderweitigem Einkommen ruht.

Zu Absatz 7 Satz 1

Siehe Begründung zu Absatz 1 Satz 1; im übrigen Folgeänderung zur Ergänzung des § 102 um einen neuen Absatz 2.

Zu Absatz 7 letzter Satz (bisher)

Die Regelung ist entbehrlich, da für Versicherte nach § 1 Abs. 3 in den typischen Fällen eine Vergleichsberechnung wegen fehlender Beitragszahlung vor dem 1. Januar 1995 nicht vorzunehmen ist. Darüber hinaus würde die Regelung in den wenigen Fällen, wo der vor dem 1. Januar 1995 als Landwirt Versicherte sich erst nach dem 31. Dezember 1995 als Landwirt nach § 1 Abs. 3 versichern läßt, zu dem nicht gewollten Ergebnis führen, daß eine Vergleichsrente nicht zu ermitteln wäre.

Zu Absatz 9

Folgeänderung zur Neufassung von § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

Zu Absatz 11

Der neue Absatz 11 regelt, wie aus dem nach den vorhergehenden Vorschriften ermittelten Zuschlag ein Zuschlag zur Steigerungszahl ermittelt wird. Die Regelung ist erforderlich, da nach Absatz 1 Satz 2 der Zuschlag als Rente gilt und mithin auch der Gesamtzahlbetrag (einschließlich Zuschlag) mit jeder Rentenanpassung mittels Ersetzung des bisherigen allgemeinen Rentenwerts durch den neuen allgemeinen Rentenwert angepaßt werden muß.

Zu § 102 (Höhe von Bestandsrenten)

Zu Absatz 2 (neu)

Absatz 2 (neu) regelt die Umwertung von Bestandsrenten in Anlehnung an § 307 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch und nicht — wie bisher in § 103 Abs. 3 vorgesehen — in Anlehnung an das Verfahren zur Ermittlung der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht zu ermittelnden Vergleichsrente. Es handelt sich lediglich um technische Umstellungen; inhaltlich sind hiermit gegenüber den ursprünglich vorgesehenen Regelungen keine Änderungen verbunden.

Zu Absatz 3 (neu)

Folgeänderung zur Neuregelung der Umwertung von Bestandsrenten in Absatz 2 (neu); im übrigen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Absatz 6 (neu) Satz 2

Die Änderung vermeidet, daß die Alterskassen über den 31. Dezember 1994 hinaus noch Vorschriften des zu diesem Zeitpunkt aufgehobenen GAL anwenden müssen. Statt dessen ist § 108 Abs. 2 und 3 anzuwenden, der inhaltlich im wesentlichen den Vorschriften des (alten) GAL-Rechts über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen entspricht. Soweit die Frist für das Wahlrecht nach Artikel 2 § 6 e Abs. 1 AHNG bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, gilt § 108 Abs. 5.

Zu Absatz 6 (neu) Satz 3

Redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 6 Satz 2.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht vor, daß ein familienstandsbezogener Leistungsbestandteil, der auf die Höhe des Zuschlags Einfluß nimmt, in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist.

Die Einbeziehung familienstandsbezogener Leistungserhöhungen in den Versorgungsausgleich beruht auf dem Gedanken, daß die der Gewährung jener

leistungsrechtlichen Vergünstigung zugrundeliegenden Motive — Anerkennung der Mitarbeit des Ehegatten im landwirtschaftlichen Unternehmen und Berücksichtigung seines Versorgungsbedarfs — mit der Ehescheidung nicht gegenstandslos werden. Mit Absatz 7 wird daher sichergestellt, daß der Versorgungszweck des familienstandsbezogenen Leistungsbestandteils auch über das Ende der Ehe hinaus erfüllt wird. Die Ausnahmeregelung nimmt darauf Rücksicht, daß der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers typischerweise über den üblichen Beitrag zum Familienunterhalt hinaus am Erwerb und der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Familie teilgenommen hat.

Die leistungsrechtlichen Auswirkungen der Einbeziehung eines familienstandsbezogenen Leistungsbestandteils in den Versorgungsausgleich beurteilen sich nach §§ 24, 103 b.

Zu § 103 (Ermittlung der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festzustellenden Renten)

Zur Überschrift

Die Neufassung der Überschrift läßt den Regelungsinhalt der Vorschrift deutlicher zum Ausdruck kommen.

Zu Absatz 1

Die Sätze 2 bis 4 treffen erstmals Regelungen für die Fälle, in denen sowohl Beiträge als Landwirt als auch Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger gezahlt sind. Satz 2 stellt sicher, daß im Rahmen der Berechnung der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht zu ermittelnden Vergleichsrente die erst ab 1. Januar 1995 erfolgenden Verbesserungen bei der gegenseitigen Anrechnung von Beitragszeiten als Landwirt und Beitragszeiten als mitarbeitender Familienangehöriger (vgl. Änderung zu § 17) und bei der Bewertung der Beiträge als Landwirt, sofern nicht für 5 bzw. 15 Jahre Beiträge als Landwirt gezahlt sind (vgl. Änderung zu § 23 Abs. 3), unberücksichtigt bleiben. Satz 3 trifft eine Regelung für die Fälle, in denen neben Beiträgen als Landwirt Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger gezahlt worden sind und in denen nach geltendem Recht für die als Landwirt gezahlten Beiträge die volle (und nicht die halbe) Rentenleistung gewährt wird, weil für 5 bzw. 15 Jahre Beiträge als Landwirt gezahlt sind. Satz 4 stellt schließlich sicher, daß bei Ermittlung der Vergleichsrente auch die durch den neu angefügten Satz 5 in § 23 Abs. 2 erfolgende Änderung der Rentenberechnung gegenüber dem geltenden Recht unberücksichtigt bleibt. Satz 5 stellt Beiträge als Weiterentrichter den Beiträgen als Landwirt gleich. Im übrigen handelt es sich lediglich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 in der bisherigen Fassung ist entbehrlich, da die entsprechende Regelung bereits in Absatz 1 aufgenommen wurde.

Statt dessen enthält die Neufassung des Absatzes 2 Regelungen zum Versorgungsausgleich.

Satz 1 Nr. 1 entspricht in seiner Funktion § 102 Abs. 7. Die Regelung überträgt die Grundsätze des Versorgungsausgleichs unter Einbeziehung einer familienstandsbezogenen Leistungserhöhung auf den Regelungsbereich des § 103. Sie betrifft die Bewertung von Anrechten in der Anwartschafts- wie in der Leistungsphase und wird hinsichtlich der Erfassung noch im Anwartschaftsstadium befindlicher Anrechte durch die folgenden Regelungen ergänzt.

Satz 1 Nr. 2 entspricht in der Zielsetzung Absatz 4 alter Fassung, nimmt aber darauf Rücksicht, daß eine familienstandsbezogene Leistungserhöhung in der Alterssicherung der Landwirte nunmehr in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist. Die Regelung hat im wesentlichen klarstellende Bedeutung; Sie lehnt sich an das Bewertungsschema des § 1587 a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b BGB an und bewirkt eine Linearisierung des nach §§ 101, 103 b zu bemessenden Elemente der Sockelsicherung des früheren Rechts einschließenden Anrechts, das es nach der „pro-rata-temporis“-Methode der Ehezeit zuordnet.

Satz 2 dient der Erfassung möglichst realitätsnaher Versorgungswerte und der Vermeidung unnötiger Verfahren über die Abänderung eines rechtskräftig durchgeführten Versorgungsausgleichs.

Nach geltendem Recht wäre auch für Bewertungszwecke im Versorgungsausgleich ein nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Ehezeitendes als fiktivem Leistungsfall zu bemessender Zuschlag in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Dies ist unbefriedigend, weil es zur Berücksichtigung von Anwartschaften im Versorgungsausgleich führt, deren Realisierung durch den Beginn einer Rente innerhalb der Übergangsfrist bis zum 30. Mai 2009 bedingt ist und deren Höhe — infolge der Anwendung eines anderen Abschmelzungsfaktors — bereits in dem auf das Ehezeitende folgenden Jahr niedriger sein muß. Es würde damit Werte berücksichtigen, die in der weit aus überwiegenden Zahl von Fällen nicht zu einem Anspruch erstarken werden. In vielen Fällen ebenso unbefriedigend müßte es allerdings erscheinen, für die Bewertung von Anwartschaften immer von einem ohne Berücksichtigung eines Zuschlags ermittelten Wert auszugehen und eine abweichende Wertentwicklung einer Abänderung nach § 10 a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) vorzubehalten.

Mit Satz 2 wird eine möglichst realitätsnahe Erfassung von Anrechten bezweckt, deren Höhe sich nach degressiv ausgestaltetem Übergangsrecht bemißt. Übergangsrecht kommt danach nur dann für Bewertungszwecke vom Versorgungsausgleich zur Anwendung, wenn während des Übergangszeitraumes der Altersleistungsfall eintritt, der Versicherte also — bei Vernachlässigung sonstiger Voraussetzungen — spä-

testens am 31. Mai 2009 das 65. Lebensjahr vollendet hat. Das Übergangsrecht ist dann (insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Abschmelzungsfaktors) so anzuwenden, wie es im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten anzuwenden wäre.

Die Regelungen drängen die Notwendigkeit einer Abänderung zurück und verteilen das verbliebene Korrekturrisiko (d. h. bis zum Wirksamwerden einer Abänderung zuviel oder zuwenig Leistungen zu erhalten) ausgewogen auf die früheren Ehegatten.

Zu den Absätzen 3 und 4 (bisher)

Absatz 3 ist entbehrlich, da die Umwertung der Bestandsrenten nunmehr in § 102 Abs. 2 geregelt wird. Der bisherige Absatz 4 enthielt Regelungen zum Versorgungsausgleich, die nunmehr mit geändertem Inhalt in Absatz 2 enthalten sind.

Zu § 103 a (Begrenzung der Steigerungszahl)

Absatz 1 Satz 1 regelt, daß der Rentenertrag aus nach § 96 Abs. 1 angerechneten Beitragsjahren und aus sich hieran anschließenden, bis Ende 1994 anrechenbaren Zurechnungszeiten auf den Betrag begrenzt wird, der als Verheiratetenzuschlag zur Rente des Landwirts bei unterstellter Fortgeltung des geltenden Rechts zu zahlen gewesen wäre. Hierbei werden die gesamten Beitragsjahre des Landwirts bis zum Zeitpunkt der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe berücksichtigt oder, sofern der von § 96 begünstigte Ehegatte vor dem Landwirt in Rente geht, die vom Landwirt bis zum erstmaligen Rentenbeginn des Ehegatten zurückgelegten Beitragsjahre. Die Begrenzung erfolgt über die Begrenzung der Steigerungszahl, nicht über eine Begrenzung der nach § 96 Abs. 1 anzurechnenden Beitragsjahre, d. h. die Regelung berührt nicht den Rentenanspruch des Ehegatten dem Grunde nach.

Absatz 1 Satz 2 trifft eine Regelung für die Fälle, in denen ein Rentenanspruch aus den vom Landwirt bis zum Rentenbeginn des Ehegatten zurückgelegten Beitragsjahren nicht besteht, d. h., wenn weniger als 15 Beitragsjahre vom Landwirt zurückgelegt wurden und ein Anspruch des Landwirts auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vor Rentenbeginn des Ehegatten nicht besteht. In diesen Fällen soll der Verheiratetenzuschlag bei 15 Beitragsjahren bei unterstellter Fortgeltung des geltenden Rechts in dem Maße gemindert werden, in dem die vom Landwirt zurückgelegte Zahl an Beitragsjahren hinter 15 Beitragsjahren zurückbleibt.

Absatz 1 Satz 3 trifft eine Regelung für die Fälle, in denen sich an eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des Berechtigten nicht innerhalb von 24 Kalendermonaten eine Altersrente anschließt. In diesen Fällen sollen auch die nach dem Beginn der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bis zum Beginn der Altersrente zurückgelegten Beitragsjahre des Ehegatten des Berechtigten für die Ermittlung der Grenzsteigerungszahl herangezogen werden.

Absatz 2 trifft die erforderlichen Regelungen für die Fälle, in denen nach § 96 Abs. 3 Ehegatten von Landwirten im Beitrittsgebiet Beitragszeiten angerechnet werden.

Zu § 103 b (Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs)

Die Vorschrift zieht die Konsequenz daraus, daß die familienstandsbezogene Leistungserhöhung einer Zugangs- oder Bestandsrente mit der Auflösung der Ehe entfällt. Dieser Wertbestandteil war Gegenstand der dem Versorgungsausgleich unterliegenden Verteilungsmasse und soll dieser auch nach der Scheidung zugehörig bleiben. Die Regelung sieht daher eine Korrektur der Berechnung von Zu- und Abschlägen aufgrund des Versorgungsausgleichs (§ 24) vor, um zu verhindern, daß

- das nach der Scheidung verbleibende Anrecht des Ausgleichsverpflichteten als Konsequenz aus dem Versorgungsausgleich zu stark gemindert wird und
- nach der Scheidung im Hinblick auf den entfallenden Ehegattenzuschlag einer Abänderung des Versorgungsausgleichs nach § 10a VAHRG erfolgt.

Die Versorgung des Ausgleichsverpflichteten darf daher nur insoweit gemindert werden, als sie zu mindern wäre, wenn der Ausgleichsverpflichtete eine Leistung für Verheiratete erhielte. War das familienstandsbedingt erhöhte Anrecht auf seiten des Ausgleichsberechtigten zu berücksichtigen, ist diesem der volle Wert dieses Anrechts durch eine Erhöhung der auf die Ehezeit entfallenden Steigerungszahl im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 zu belassen. Im leistungsergebnis wird damit die familienstandsbedingte Erhöhung durch eine modifizierte Berechnung des Zuschlags der Steigerungszahl oder des Abschlags von der Steigerungszahl auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen verteilt.

Zu § 104 (Allgemeiner Rentenwert [Ost])

Redaktionelle Klarstellung wie in § 23 Abs. 1 bis 3.

Zu § 105 (Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit)

Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen grundsätzlich, wie bisher schon in § 95 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen war, nur unter bestimmten Bedingungen und nur für Landwirte im Beitrittsgebiet bei der Rentenberechnung den Beitragszeiten nach diesem Gesetz gleichstehen. Die redaktionelle Neufassung ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 95 Abs. 2, die wiederum durch die Ausweitung der Anrechnung von Pflichtbeitragszei-

ten in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Anspruchsermittlung für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit dem Grunde nach (vgl. § 17 Abs. 2 — neu) erfolgt ist.

Zu § 108 (Zusammentreffen von Renten mit Einkommen)

Wie in § 85 soll auch im Übergangsrecht die besondere Erstattungsregelung zugunsten landwirtschaftlicher Alterskassen gestrichen werden, die in Absatz 5 in seiner ursprünglichen Fassung enthalten war. Statt dessen wird eine Regelung aufgenommen, die gewährleistet, daß das dem Wahlrecht nach dieser Vorschrift entsprechende Wahlrecht nach Artikel 2 § 6 e des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte (AHNG, eingeführt durch Gesetz vom 2. Dezember 1993, BGBl. I S. 1998) nicht dadurch ungewollt verkürzt wird, daß ab 1. Januar 1995 § 108 dieses Gesetzes an die Stelle von Artikel 2 § 6 e AHNG (das durch Artikel 43 gänzlich aufgehoben wird) tritt. Da nach Artikel 2 § 6 e das alte GAL-Recht zur Anrechnung von Einkommen auf Renten anzuwenden war, wenn der Berechtigte nicht für die Anwendung der Einkommensanrechnungsvorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch optiert hat und dieses GAL-Recht nach § 102 Abs. 6 (neu) auch nach dem 31. Dezember 1994 anzuwenden ist, ist dem Berechtigten — abweichend von § 102 Abs. 6 (neu) — ein Optionsrecht für die Anwendung der Einkommensanrechnungsvorschriften nach dem Hauptrecht (die den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechen) einzuräumen.

Zu § 109 (Beitragszuschüsse)

Für die Ermittlung des Zuschusses zum Beitrag sollen für Landwirte im Beitrittsgebiet die Einkommensgrenze für den Beitragszuschuß und die jeweiligen Einkommensklassen gleich hoch sein wie für Landwirte in den alten Bundesländern. Hierdurch wird erreicht, daß die Nettobelastung für alle Landwirte im Beitrittsgebiet in der Übergangsphase entsprechend dem dort noch geringeren allgemeinen Einkommensniveau geringer ausfällt, da der Einheitsbeitrag für Landwirte im Beitrittsgebiet, aus dem sich nach § 33 der Zuschuß zum Beitrag ableitet, auch entsprechend den dortigen allgemeinen Einkommensverhältnissen niedriger ist (vgl. § 116 Abs. 2) als der für Landwirte in den alten Bundesländern.

Zu § 113 (Zuständige Versicherungsträger)

Klarstellung der Regelungsabsicht, daß in den neuen Bundesländern, soweit dort weitere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften errichtet werden, Alterskassen errichtet werden müssen.

Zu § 116 (Beitragshöhe)**Zu Absatz 1**

Die Neufassung legt den Beitrag für das Jahr 1995 fest.

Zu Absatz 2

Übernahme der bisher in § 121 enthaltenen Rundungsvorschrift.

Zu § 118 (Wiederauffüllung geminderter angleichungsdynamischer Anrechte)

Redaktionelle Klarstellung wie in § 23 Abs. 1 bis 3.

Zu § 119 (Beitragsersatzung)

Absatz 1 regelt die Erstattung von Beiträgen entsprechend dem geltenden Altershilferecht für diejenigen, die zwar vor dem 1. Januar 1995 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, aber innerhalb der 2-Jahresfrist des geltenden Rechts noch erklären können, daß sie Beiträge weiterentrichten wollen. Die Vorschrift korrespondiert insoweit mit § 88 Abs. 3 (neu).

Absatz 2 stellt klar, daß Beiträge, die bereits nach altem Recht nicht erstattet werden konnten, auch künftig nicht erstattet werden.

Zu § 119a (Aufrechnung mit Beitragsentlastungen)

Neben den Beitragszuschüssen nach dem GAL und dem ALG haben sich auch die Entlastungen nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz (SVBEG) beitragsmindernd in der Altershilfe für Landwirte ausgewirkt; die Aufrechnungsregelung für den Zuschuß nach dem GAL muß deswegen auch hierfür gelten. Aufgerechnet werden alle Entlastungsbeträge, die für die Beiträge für den Unternehmer gezahlt wurden, da Entlastungen nach dem SVBEG nur bei bestehender Versicherung in der Altershilfe für Landwirte gezahlt wurden, die Erstattung von Beiträgen das Versicherungsverhältnis jedoch nachträglich auflöst (§ 76 Abs. 4 Satz 2).

Zu § 120 (Überführung der Betriebsmittel und Rücklagen)

Notwendige Übergangsregelung zur Einführung der Defizitdeckung des Bundes in der Alterssicherung der Landwirte ab 1995.

Zu § 121 (Verordnungsermächtigung)

Wie für die alten Bundesländer soll auch für die neuen Bundesländer der Zuschuß zum Beitrag aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtlich sein. Da der vorläufige Umrechnungsfaktor für 1995 noch nicht bekannt ist, muß auch die erstmalige Ergänzung der Anlage 1 um die Zuschüsse für Landwirte im Beitrittsgebiet durch Rechtsverordnung erfolgen. Darüber hinaus soll — wie in § 35 für die alten Bundesländer vorgesehen — auch der Beitrag für Landwirte in den neuen Bundesländern durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgesetzt werden.

Zu § 123 (Leistungshöhe und Anpassung)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Neufassung entspricht der Neuregelung in § 102 Abs. 3 (neu) und ist ebenfalls eine Folgeänderung zu der Umstellung des Verfahrens zur Umwertung von Bestandsrenten in § 102 Abs. 2 (neu). Die Umwertung berücksichtigt insbesondere, daß — wie nach geltendem Recht — nicht der gesamte Betrag der Landabgaberente der Dynamisierung unterliegt.

Zu Absatz 3 (bisher)

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Regelung ist in geänderter und vereinfachter Form in Satz 2 des neu gefaßten Absatzes 2 aufgenommen worden.

Zu Absatz 3 (neu)

Folgeänderung zu den Änderungen unter den Absätzen 1 und 2.

Zu § 125 (Zusammentreffen von Renten mit Einkommen)

Folgeänderung zur Neufassung von § 108 Abs. 5.

Zu § 130 (Kürzung der Renten)

Folgeänderung zur Neufassung von § 108 Abs. 5.

Zu Anlage 1

Folgeänderung zur Änderung von §§ 109 und 121.

Zu Anlage 2**Zur Überschrift Anlage A**

Notwendige Ergänzung der Überschrift infolge der Aufnahme der Umrechnungsfaktoren für mitarbeitende Familienangehörige, Voll- und Halbweisen.

Zu den Tabellen I und II

Durch die Änderungen werden auch die Fälle erfaßt, in denen nach dem Übergangsrecht des geltenden Rechts auch bei weniger als 5 Beitragsjahren Renten gewährt wurden.

Zu Tabelle I

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Tabelle II

Die Ergänzung der Tabelle ist wegen der Streichung von § 89 Abs. 4 erforderlich, da hierdurch beim Rentenbestand u. U. mehr als 45 anrechenbare Beitragsjahre entstehen können, die bei Verheirateten (anders als bei Ledigen) nach altem Recht zu einer höheren Rente führen als nach neuem Recht.

Zu Anlage B

Ergänzung der Anlage um die Umrechnungsfaktoren für mitarbeitende Familienangehörige, Voll- und Halbweisen.

Zu Artikel 5

Die Änderungen erweitern das Wahlrecht zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte für landwirtschaftliche Unternehmer im Beitrittsgebiet.

Zu Artikel 5 a

Folgeänderung zu Artikel 1, insbesondere Folgeänderungen zur Einführung der Defizithaftung in der Alterssicherung der Landwirte sowie redaktionelle Anpassungen an die Terminologie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

Zu Artikel 5 b

Folgeänderungen zu Artikeln 1, 10 und 43.

Zu Artikel 7

Der bisherige Artikel 7 ist bereits als Gesetz zur Änderung des AHNG (Gesetz vom 2. Dezember 1993, BGBl. I S. 1998) verabschiedet worden. Statt dessen wird die Änderung von Zuständigkeiten landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften aufgenommen.

Zu Absatz 1

Satz 1 erstreckt die Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz (und damit auch der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Landwirtschaftlichen Alterskasse) auf das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Die Berufsgenossenschaft erhält den Namen „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz“.

Satz 2 enthält die Folgeänderungen für den Rheinischen Sozialversicherungsträger und den Sozialversicherungsträger Hessen-Nassau.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 bis 3 über die weitere Aufgabenwahrnehmung durch den Rheinischen Sozialversicherungsträger ermöglichen einen schrittweisen Übergang der Aufgaben und erleichtern die dazu notwendigen personellen Maßnahmen bei den beteiligten Trägern. Diese können abweichende Vereinbarungen treffen, z. B. die fünfjährige Frist abkürzen oder verlängern, bestimmte Bereiche von der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 ganz oder teilweise ausnehmen oder besondere Bestimmungen über die Geltung des anzuwendenden Satzungsrechts treffen.

Mit der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz werden alle neu hinzugekommenen Unternehmen in das Umlageverfahren dieses Trägers einbezogen. Satz 1 legt in diesem Zusammenhang fest, daß für die Übergangszeit insoweit das Satzungsrecht, also auch der Beitragsmaßstab, der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft anzuwenden ist. Im übrigen gelten — soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden — die Festlegungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz, z. B. die Vorstandsbeschlüsse über den Hebesatz.

Die Sätze 4 und 5 treffen Regelungen für die Übernahme des Personals. Nach den Dienstordnungen der rheinischen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend anwendbar. Damit werden die Lasten bei den Personalaufwendungen sachgerecht verteilt. Daneben erleichtert § 128 Abs. 3 und § 129 Abs. 3 (jeweils in Verbindung mit Absatz 4) BRRG eine sozialverträgliche und bedarfsorientierte Personalübernahme. Die beteiligten Versicherungsträger können wegen der Personalübernahme in einem bestimmten Rahmen Vereinbarungen treffen; das gilt auch für den Zeitpunkt der Übernahme. Besonderen Härten kann der aufnehmende Versicherungsträger mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG Rechnung tragen.

Zu Absatz 3

Die Sätze 1 bis 3 enthalten eine Übergangsregelung für die Mitgliederzahl und die Besetzung der Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers Rhein-

land-Pfalz in der laufenden Wahlperiode. Über die Zusammensetzung des Vorstands entscheidet die erweiterte Vertreterversammlung durch Neuwahl (Satz 4).

Mit der Regelung in Satz 5 wird die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des Rheinischen Versicherungsträgers als Folge der Zuständigkeitsveränderung verringert.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift sieht für die Übergangszeit bis Ende 1996 vor, daß beide Träger einen gemeinsamen Ausschuß bilden. Dieser bereitet die Vereinbarungen nach den Absätzen 2 und 4 vor, er kann auch Empfehlungen für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 aussprechen.

Die Vorstände beider Träger bestimmen entsprechend der drei Gruppen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV die Mitglieder dieses Ausschusses. Sie können dabei auch Personen bestimmen, die nicht Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der beteiligten Träger sind.

Zu Absatz 5

Satz 1 beauftragt die Träger, die Einzelheiten der Vermögensauseinandersetzung einschließlich der Aufteilung der künftigen Versorgungsverbindlichkeiten durch Vereinbarungen zu regeln. Satz 2 sieht eine Regelung durch die Aufsichtsbehörden vor, wenn die Vereinbarungen nach Satz 1 nicht bis Ende 1995 zustande kommen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift stellt klar, daß die Vereinbarungen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden bedürfen.

Zu Artikel 9

Zu den Nummern 1 und 2

Anpassungen an die Änderungen von Artikel 1 § 1 Abs. 2 und 5.

Zu Nummer 9a

Nach Beendigung der getrennten Haushaltsführung und Beitragsfestsetzung in der Krankenversicherung im Land Berlin (§ 308 Abs. 3 Satz 3 SGB V) und Errichtung einer für alle Versicherten in Berlin zuständigen Alterskasse ab 1995 ist die bisherige Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Krankenkasse Hannover für die Durchführung der Krankenversicherung in Westberlin nicht mehr sachgerecht. Durch die Strei-

chung der Vorschrift wird für Versicherte in Berlin die landwirtschaftliche Krankenkasse Berlin zuständig.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Anpassung an die Änderung von Artikel 1 § 1 Abs. 5.

Zu den Buchstaben b und c

Folgeänderung zur Änderung von Buchstabe a.

Zu Nummer 16

Notwendige Folgeänderung aufgrund des Gesundheitsstrukturgesetzes 1992.

Da es aufgrund der Organisationsreform ab 1996 keine kraft Gesetzes zuständige Krankenkasse mehr geben wird, ist ein anderer Beitragsbemessungsmaßstab heranzuziehen. Dabei ist der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz aller Krankenkassen der einzig mögliche Bemessungsmaßstab.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe c Abs. 3

Anpassung an die Änderung von Artikel 1 § 32 Abs. 3 und 5. Zur Einkommensermittlung soll grundsätzlich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft herangezogen werden, das auf dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid beruht. Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer für keines der letzten vier Kalenderjahre erfolgt ist, sind die Einkünfte des vorvergangenen Jahres maßgebend.

Zu Buchstabe c Abs. 4

Anpassung an die Änderung von Artikel 1 § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1. Präzisierung der Anzahl der Jahre, aus denen der Durchschnitt der Gewinne in der Landwirtschaft ermittelt wird; im übrigen handelt es sich um Klarstellungen.

Zu Artikel 10

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Inhaltsgleiche Regelung der wegfallenden Teile erfolgte in Artikel 18 Nr. 1 2. SGBÄndG.

Zu Nummer 4 Buchstabe b und c (bisher)

Inhaltsgleiche Regelung erfolgte in Artikel 18 Nr. 2 2. SGBÄndG.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 §§ 2 und 3.

Zu Nummer 12

Die Ergänzung stellt klar, daß auch Vorruhestandsgeld nach der nach dem Einigungsvertrag mit Maßgaben fortgeltenden DDR-Verordnung vom 8. Februar 1990 ebenso wie Altersübergangsgeld zu einem Ruhen des Anspruchs auf Ausgleichsgeld führt. Ferner werden Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschlossen, nach denen auf eine ggf. bereits seit mehreren Jahren bezogene Entgeltersatzleistung (z. B. Altersübergangsgeld) verzichtet wird, um das (höhere) Ausgleichsgeld nach dem FELEG zu erhalten. Dieser Ausschluß schränkt das Recht, unmittelbar nach Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund eines der in §§ 9 und 13 FELEG genannten Tatbestände zwischen mehreren Leistungen, deren Voraussetzungen erfüllt sind (i. d. R. Arbeitslosengeld und Ausgleichsgeld) zu wählen, nicht ein.

Zu Nummer 13

Inhaltsgleiche Regelung der wegfallenden Bestimmungen in Artikel 18 Nr. 3 2. SGBÄndG.

Zu Nummer 14

Zur Überschrift

Redaktionelle Anpassung.

Zu den Absätzen 2 und 3

Durch die Einführung der Defizithaftung des Bundes in der Alterssicherung der Landwirte erübrigt sich die Beitragsübernahme in der Alterssicherung der Landwirte durch den Bund für Personen, die am 31. Dezember 1994 leistungsberechtigt nach dem FELEG waren. Der von der bisherigen Regelung verfolgte Zweck, die Berücksichtigung der Zeiten eines Anspruchs auf Produktionsaufgabenernte in der Alterssicherung der Landwirte nicht zu Lasten der Beitrags-

zahler vorzunehmen, wird bereits durch die Defizithaftung erreicht. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Artikel 1 § 89 Abs. 4.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, daß Bezieher von Ausgleichsgeld in der sozialen Pflegeversicherung ebenso behandelt werden wie in der gesetzlichen Krankenversicherung (s. auch Änderungsantrag zu § 15 FELEG).

Zu Nummer 14a

Zur Überschrift

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, daß Bezieher von Ausgleichsgeld in der sozialen Pflegeversicherung ebenso behandelt werden wie in der gesetzlichen Krankenversicherung (s. auch Änderungsantrag zu § 14 Abs. 4 FELEG).

Zu Nummer 15

Die Ausweitung der leistungsauslösenden Sachverhalte auf neue Stilllegungs- und Extensivierungsmaßnahmen ist bereits in Artikel 18 Nr. 4 2. SGBÄndG geregelt. Im übrigen redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 21

Da die entsprechenden Vorschriften inhaltlich bereits mit dem 2. SGBÄndG eingefügt wurden, erstreckt sich der Vertrauensschutz auch nur auf diejenigen Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. SGBÄndG noch nicht endgültig festgestellt waren. Im übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 11

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Zusatzversorgungskasse bereits errichtet ist.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit der Erstreckung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf das Beitrittsgebiet ist dieser mit dem Inland deckungsgleich.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Nach dem Beitritt der DDR ist das der Bundesrepublik Deutschland mit dem Inland deckungsgleich. Die Änderung paßt den Gesetzestext an diese Rechtslage an. In den neuen Bundesländern sollen auch diejenigen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer eine Zusatzversorgungsleistung erhalten, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt sind.

Die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 2 ist entbehrlich, weil in den aufgeführten Fällen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach § 12 Abs. 4 ausgeschlossen ist. Ob die Tarifvertragsparteien über die in Absatz 1 geforderte Mindestgewährleistung von Anwartschaften oder Ansprüchen auf Beihilfe hinausgehen wollen, liegt in ihrer Entscheidung.

*Zu Nummer 4 (§ 12)**Zu Buchstabe a*

Mit der Erstreckung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf das Beitrittsgebiet ist dieser mit dem Inland deckungsgleich.

Zu Buchstabe b

Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet sollen Zeiten, die vor dem 1. Juli 1995 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, nur dann berücksichtigt werden, wenn nach dem 31. Dezember 1994 für mindestens sechs Monate eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden ist (Absatz 2b). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden Zeiten der Beschäftigung in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung unabhängig davon berücksichtigt, ob es sich dabei um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 2 gehandelt hat (Absatz 2c).

*Zu Nummer 5 (§ 14)**Zu Buchstabe a*

Folgeänderung wegen Wegfalls des bisherigen Absatzes 1 im 3. ASEG.

Zu Buchstabe b

Die Ausgleichsleistung für diejenigen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die nicht vom Geltungsbereich des entsprechenden Tarifvertrages erfaßt sind, soll so gekürzt werden, wie wenn sie vom Tarifvertrag erfaßt worden wären.

Im übrigen dient die Neufassung der Klarstellung. Eine Kürzung um Mindestbeträge soll nur erfolgen, wenn anstelle der tarifvertraglichen Beihilfe eine entsprechende privatrechtliche Leistung beansprucht werden kann. Im übrigen soll bei verheirateten Berechtigten, denen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bei beiderseitigem Anspruch nur jeweils die Leistung für den Unverheirateten zusteht, die Ausgleichsleistung nur um drei Fünftel des Mindestbetrages gekürzt werden.

Zu Nummer 6 (§ 14 a)

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für Leistungen aufgrund von Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet hinsichtlich der Berechnung der Leistungs- und Kürzungsbeträge sowie hinsichtlich der Beschäftigungszeiten, für die eine Kürzung nach § 14 Abs. 2 in Betracht kommt. Da Anwartschaften auf Beihilfe nach tarifvertraglichen Vorschriften im Beitrittsgebiet wegen des vorgesehenen zeitgleichen Inkrafttretens tarifvertraglicher Vorschriften und der Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) frühestens vom 1. Juli 1995 an entstehen können, kann eine Kürzung für Berechtigte im Beitrittsgebiet auch erst für Beschäftigungszeiten nach dem 30. Juni 1995 erfolgen.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Die Vorschrift ist gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Die Neufassung nimmt Bezug auf die Regelung in § 14 a und dient der Klarstellung.

Zu Artikel 15

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 29a

Seit Bestehen der Regelung in § 40 Abs. 2 und 3 BSHG über die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte (1974) anerkennt die Praxis ganz überwiegend, daß für eine Werkstattbeschäftigung das Vermögen aufgrund der Härtefallregelung des § 88 Abs. 3 BSHG generell nicht oder nur stark eingeschränkt anzurechnen ist. Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (Urteil vom 29. April 1993 — 5 C 12.90), die Gesetzeslage lasse die Annahme einer Härte nur bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall zu; danach kann nur noch ausnahmsweise vom Einsatz eines Vermögens, das über der Schongrenze von 4 500 DM (s. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der VO zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG) liegt, abgesehen werden.

Die Folgen dieses Urteils werden allgemein als ungerecht empfunden. Insbesondere fällt ins Gewicht, daß durch einen so weitgehend verlangten Vermögensersatz für eine Arbeitsmöglichkeit den Behinderten vielfach die Arbeitsmotivation genommen wird, die für behinderte wie für nichtbehinderte Menschen von Bedeutung ist. Zu berücksichtigen ist auch, daß nunmehr Vermögen für die Bezahlung der Werkstattbeschäftigung aufzubreuchen ist, das Eltern im Vertrauen auf die bisherige Praxis aus gutem Grunde für die Zukunft ihrer behinderten Kinder angesammelt haben. Schließlich zeichnet sich auch nach Auffassung der zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe ab, daß ohne eine Neuregelung dieser Frage im Bundessozialhilfegesetz keine einheitliche neue Praxis gefunden wird. Die Behindertenverbände haben daher ebenso wie die genannten Leistungsträger den Gesetzgeber zu einer möglichst schnellen Neuregelung aufgefordert.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, daß ein Vermögensersatz unterhalb des Zehnfachen des Schonbetrages, d. h. zur Zeit unter 45 000 DM, in der Regel generell als Härte im Sinne von § 88 Abs. 3 BSHG anzusehen ist und deshalb nicht in Betracht kommt. Der Umfang des einzusetzenden Vermögens ergibt sich aus Absatz 1 nach Abzug der in Absatz 2 genannten Vermögensteile. Bei einem größeren Vermögen kann sein Einsatz nach Absatz 3 Satz 2 allerdings nur aus besonderen Gründen des Einzelfalles als Härte gelten. Diese Neuregelung erscheint auch bei Abwägen zwischen dem allgemeinen Nachranggrundsatz der Sozialhilfe und der besonderen Stellung und Bedeutung der Werkstatthilfe, die gezielt die Selbsthilfekräfte des Behinderten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG stärken soll, angemessen und entspricht zudem einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (s. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1992, 147). Die Vermögensschongrenze selbst, die in der zitierten

Verordnung festgelegt ist, wird durch die Änderung des § 88 Abs. 3 des Gesetzes nicht berührt.

Im Hinblick auf die bisherige Praxis wird die Neuregelung, wenn sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt, insgesamt keine Mehrkosten der Sozialhilfe verursachen. Bei den Leistungsträgern, die bisher das gesamte Vermögen frei gelassen haben, wird der Vermögensersatz über 45 000 DM in Einzelfällen zu einer Kostenentlastung führen.

Zu Artikel 39a

Als Artikel 39a wird die redaktionelle Anpassung der Anlage 8 des Wohngeldsondergesetzes aufgenommen, die infolge der jüngsten Verlängerung der Gewährung von Wohngeld nach diesem Gesetz erforderlich geworden ist.

Zu Artikel 43

Die Vorschriften sind außer Kraft zu setzen, da das Recht der Alterssicherung der Landwirte durch Artikel 1 umfassend neu geregelt wird. Die getrennte Aufzählung von Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte mit Ausnahme von §§ 9f und 9g einerseits und den §§ 9f und 9g dieses Artikels andererseits soll eine zeitlich unterschiedliche Aufhebung der Vorschriften ermöglichen (vgl. Änderung von Artikel 44).

Zu Artikel 44

Zu Absatz 3 (neu)

Absatz 3 (neu) regelt das Inkrafttreten von Artikel 29a (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes).

Zu Absatz 4 (neu)

Die §§ 9f und 9g von Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte sollen rückwirkend zum 1. Januar 1994 aufgehoben werden, da die in diesen Vorschriften enthaltenen Finanzierungsregelungen für die Altershilfe für Landwirte für das Jahr 1994 wegen der Einführung der Defizitdeckung des Bundes in der Alterssicherung der Landwirte ab 1995 entbehrlich sind. Die bisher vorgesehene vorzeitige Inkraftsetzung von Artikel 7 wird wegen der Neufassung dieses Artikels aufgehoben.

Zu Absatz 5 (neu)

Durch die Änderung wird die Übergangsfrist, in der in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung noch die bisherigen Bemessungsmaßstäbe für die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft zu verwenden sind, um 2 Jahre verlängert.

Bonn, den 18. Mai 1994

Hans-Joachim Fuchtel
Berichterstatter

Barbara Weiler
Berichterstatterin

Ulrich Heinrich
Berichterstatter

Anlage

In Übersicht 1 werden die Ergebnisse einer Modellrechnung zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs in der geänderten Form bis zum Jahr 2010 wiedergegeben. Diese Übersicht ist mit der Übersicht 1 des Gesetzentwurfs in seiner ursprünglichen Form (Sommer 1993) nicht vergleichbar, da die Korrektur der mittel- und langfristigen Annahmen über die Entgeltentwicklung und damit der Rentensteigerung sowohl zu einer Senkung der Rentenausgaben als auch der benötigten finanziellen Mittel führt. Abgesehen davon wurden dieselben Grundannahmen verwendet wie bei der Modellrechnung bis zum Jahr 2000 vom Sommer 1993.

In Übersicht 1 wird der geänderte Gesetzentwurf verglichen mit dem Zustand, der sich ergäbe, wenn das 1993 geltende Recht unverändert bis zum Jahr 2010 fortgelten würde. Tatsächlich sind die in dem im Jahr 1993 geltenden Recht enthaltenen Regelungen des Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes allerdings bis zum 31. Dezember 1994 befristet, was auch in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes zu berücksichtigen war. Deshalb wird außerdem in Übersicht 2 ein Vergleich der nach diesem Gesetzentwurf erforderlichen Bundesmittel mit den im Finanzplan vorgesehenen Bundesmitteln vorgelegt.

Die in der Übersicht 1 enthaltenen Vorhersagen sind — wie alle Modellrechnungen — mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Sie hängen wesentlich ab von der Entscheidung der potentiell Versicherten für oder gegen eine Versicherung in der Alterssicherung der Landwirte und der tatsächlichen Entwicklung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe.

Durch zwei Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung (Versicherungspflicht für alle Ehegatten, die bei Inkrafttreten der Reform das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn bestimmte Ausnahmetatbestände nicht vorliegen, sowie der Verzicht auf den Ausschluß der Nebenerwerbslandwirte, deren außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen 80 v. H. der Bezugsgröße überschreitet) wurde der Kreis der Beitragszahler erweitert. Für die Modellrechnung wurde angenommen, daß durch diese beiden Änderungen im Jahr 1995

35 000 Beitragszahler mehr in der Alterssicherung der Landwirte versichert sind.

Weiterhin wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung dahin gehend geändert, daß die Rente an Ehegatten aus zugesplitteten Beitragsjahren nicht höher sein darf als der Betrag, der für den Ehegatten nach altem Recht als Ehegattenzuschlag gewährt worden wäre, und daß die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Witwer- bzw. Witwenrente aus zugesplitteten Beitragsjahren abgeschafft wird. Aus diesen beiden Änderungen ergeben sich erhebliche Einsparungen.

Insgesamt ergeben sich aufgrund der Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Rahmen des Konsenses einschließlich der rückwirkenden Aufhebung der Finanzierungsregelungen für das Jahr 1994 im Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte für den Bund Einsparungen bei der Agrarsozialreform. Sie betragen für den Zeitraum der Haushaltsjahre 1994 bis 1998 1 153 Mio. DM.

Das Ziel der finanziellen Stabilisierung der Alterssicherung der Landwirte wird auch durch den geänderten Gesetzentwurf in vollem Umfang erreicht. Nach der Modellrechnung werden im Jahr 2010 die Ausgaben bei allen Ausgabearten niedriger liegen als nach geltendem Recht (vgl. Übersicht 1, Teil III). Durch die Versicherungspflicht der Ehegatten wird die Anzahl der Beitragszahler dauerhaft vermehrt.

Es wird davon ausgegangen, daß es in den neuen Bundesländern auch in Zukunft nur relativ wenig Versicherte in der Alterssicherung der Landwirte geben wird. Die Mehrheit der in der Landwirtschaft Tätigen wird in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert bleiben.

Länder und Gemeinden werden durch dieses Gesetz nicht mit Mehrkosten belastet. Meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Im übrigen wird auf den finanziellen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verwiesen.

Übersicht 1
Vergleich der finanziellen Entwicklung des
Systems der Altershilfe der Landwirte
bei geltendem Recht 1) und bei Reform

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2010
I. GELTENDES RECHT													
1.1 Beitragszahler (in 1000)		361	337	316	299	278	264	253	246	239	231	225	196
1.2 Einheitsbeitrag (DM/Monat)		358	381	414	449	494	535	572	603	636	669	704	874
1.3 Ausgaben (Mio. DM/Jahr)													
1.3.1 Renten		4541	4597	4666	4784	4931	5092	5253	5412	5562	5688	5803	6220
1.3.2 Zuschuß zur Pflegeversicherung		23	31	40	41	42	43	45	46	47	48	49	53
1.3.3 Beitragszuschuß		502	531	551	558	566	580	597	617	637	656	675	741
1.3.4 Sonstige (Reha etc.)		537	514	524	535	538	548	555	563	573	585	599	677
1.3 Ausgaben insgesamt		5602	5673	5781	5918	6076	6263	6449	6637	6818	6978	7126	7692
1.4 Einnahmen (Mio. DM/Jahr)													
1.4.1 Bundesmittel													
1.4.1.1 Prozentualer Bundeszuschuß		3499	3541	3592	3681	3792	3915	4042	4168	4286	4386	4477	4811
1.4.1.2 Bundeszuschuß für Beiträge		502	531	551	558	566	580	597	617	637	656	675	741
1.4.1.3 Zuschuß zur Pflegeversicherung		23	31	40	41	42	43	45	46	47	48	49	53
1.4.1 Bundesmittel insgesamt		4023	4103	4183	4280	4400	4538	4684	4830	4970	5091	5201	5606
1.4.2 Beiträge		1551	1542	1570	1610	1648	1696	1737	1779	1820	1859	1897	2058
1.4.3 Sonstige Einnahmen		28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
1.4 Einnahmen insgesamt		5602	5673	5781	5918	6076	6263	6449	6637	6818	6978	7126	7692
II. BEI REFORM													
2.1 Beitragszahler (in 1000)		506	489	474	459	442	429	418	404	393	381	369	315
2.2 Einheitsbeitrag (DM/Monat)		291	298	305	315	333	347	364	379	396	412	429	504
2.3 Ausgaben (Mio. DM/Jahr)													
2.3.1 Renten		4698	4755	4815	4912	5041	5185	5327	5467	5598	5707	5813	6154
2.3.2 Zuschuß zur Pflegeversicherung		23	32	41	42	43	44	45	46	48	49	49	52
2.3.3 Beitragszuschuß		681	674	668	668	680	687	674	650	631	607	581	438
2.3.4 Sonstige (Reha etc.)		425	431	416	425	429	441	456	467	480	493	505	572
2.3 Ausgaben insgesamt		5827	5892	5940	6047	6193	6357	6503	6631	6756	6855	6948	7216
2.4 Einnahmen (Mio. DM/Jahr)													
2.4.1 Bundeszuschuß		3945	4148	4207	4310	4421	4560	4657	4766	4858	4937	5017	5276
2.4.2 Tatsächlich gezahlte Beiträge		1724	1712	1700	1704	1740	1764	1813	1832	1866	1885	1899	1907
2.4.2.1 nachrichtlich: mit Beitr. von FELEG-Empfängern		1767	1751	1735	1735	1766	1784	1826	1840	1870	1886	1899	1907
2.4.3 Sonstige Einnahmen		42	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
2.4 Einnahmen insgesamt		5711	5892	5940	6047	6193	6357	6503	6631	6756	6855	6948	7216
2.5 Rücklage (Mio. DM)													
2.5.1 Zuführung/Entnahme Rücklage			-116										
2.5.2 Ist-Bestand 31.12.	116	0											

Noch: Übersicht 1

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2010
III. DIFFERENZ (II-I)													
3.1 Beitragszahler (in 1000) (2.1 - 1.1)		145	152	158	160	163	165	164	159	155	150	145	119
3.2 Einheitsbeitrag (DM/Monat) (2.2 - 1.2)		-67	-83	-109	-134	-160	-189	-207	-224	-240	-257	-275	-370
3.3 Ausgaben (Mio. DM/Jahr)													
3.3.1 Renten (2.3.1 - 1.3.1)		158	158	150	128	111	93	74	55	36	18	10	-66
3.3.2 Beitragszuschuß (2.3.3 - 1.3.3)		179	143	117	110	114	107	77	34	-6	-50	-94	-304
3.3.3 Sonstige (Reha etc.) (2.3.4 - 1.3.4)		-112	-83	-108	-111	-109	-107	-98	-95	-92	-92	-94	-105
3.3 Saldo (2.3 - 1.3)		225	219	160	129	117	95	54	-6	-62	-123	-178	-476
3.4 Einnahmen (Mio. DM/Jahr)													
3.4.1 Bundesmitte! (2.4.1 - 1.4.1)		-78	45	25	30	20	22	-27	-64	-112	-154	-185	-329
3.4.2 Beiträge (2.4.2 - 1.4.2)		174	170	130	94	92	68	76	54	45	26	2	-151
3.4.3 Sonstige (2.4.3 - 1.4.3)		14	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
3.4 Saldo (2.4 - 1.4)		109	219	160	129	117	95	54	-6	-62	-123	-178	-476
IV. ENTWICKLUNG DER BEITRAGSBELASTUNG													
4.1 Beitragsnettolast geltendes Recht													
4.1.1 insgesamt in Mio. DM (1.4.2 - 1.3.2.3)		1049	1011	1019	1052	1082	1117	1140	1162	1184	1203	1222	1317
4.1.2 pro Kopf u. Monat in DM (4.1.1/1.1/12)		242	250	269	293	324	352	375	394	414	433	454	559
4.2 Beitragsnettolast Reform													
4.2.1 insgesamt (2.4.2.1 - 2.3.2.3)		1087	1076	1067	1067	1086	1097	1152	1190	1239	1279	1318	1469
4.2.2 pro Kopf und Monat (4.2.1/2.1/12)		179	183	188	194	205	213	230	245	263	280	298	388
4.3 Differenz													
4.3.1 insgesamt (4.2.1 - 4.1.1)		37	65	48	14	4	-19	12	28	55	77	96	152
4.3.2 pro Kopf und Monat (4.2.2 - 4.1.2)		-63	-66	-81	-100	-119	-139	-145	-149	-151	-153	-156	-171

Unterschiede in den Summen und Differenzen durch Rundung.

Den Berechnungen liegen u. a. folgende Annahmen zugrunde: Von 1994 auf 1995 fallen 45.500 Nebenerwerbslandwirte weg; durch die Einbeziehung der Bäuerinnen Zugang von 181.000 Beitragszahlerinnen im Jahr 1995. Die Rentenausgaben steigen entsprechend der Anpassung der Renten in der GRV. Für die Rentenanpassungssätze werden bis 1998 die Annahmen der Bundesregierung, danach die untere Variante des Rentenversicherungsberichts 1993 zugrundegelegt.

1) Um überhaupt einen sinnvollen Vergleich zu ermöglichen, wurde in Übersicht 1 das zur Zeit gültige Recht bis in das Jahr 2010 fortgeschrieben. Tatsächlich läuft das zur Zeit geltende Recht zum 1. 1. 1995 aus. Einen Vergleich der für die Reform benötigten Bundesmittel mit den nach dem Auslaufen des 4. ASEG benötigten Bundesmitteln bietet Übersicht 2.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform auf die Bundesmittel

(Mio. DM)

	1994	1995	1996	1997	1998
Alterssicherung der Landwirte					
Bundeszuschuß nach altem Recht (vor Reform)	3 908	3 669	3 720	3 782	3 875
Vorschaltgesetz, Betrag entsprechend Haushalt 1994 (geltendes Recht)	4 050				
Bundeszuschuß bei Reform	3 780	3 947	4 148	4 207	4 310
Differenz	-128	278	428	425	435
Zusatzversorgung für ältere land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer					
Mehrkosten Bund		2	4	6	8
Förderung der Einstellung der landwirt- schaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)					
Einsparungen durch Verlagerung der Übernahme der Alterskassenbeiträge auf die Alterssicherung der Landwirte		-43	-39	-35	-31
Mehrkosten sonstiger Reformmaßnahmen .		8	1	1	1
Mehrkosten Bund für FELEG insgesamt ...		-35	-38	-34	-30
Wegfall Zuschüsse zur Nachentrichtung ..			-3	-3	-3
Reform insgesamt (Differenz zu Bundeszuschuß nach altem Recht)	-128	245	391	394	410

